



KONTAKT

KIELER OSTRECHTS-NOTIZEN
Institut für Osteuropäisches Recht der Universität Kiel
Jahrgang 2 – Nr. 3 (11. November 1999)

Zum 40-jährigen Bestehen des Instituts für Ostrecht in Kiel!

Vor 40 Jahren - im Jahr 1959 - wurde das Institut für Osteuropäisches Recht (damals: Institut für Recht, Gesellschaft und Politik der Sozialistischen Staaten) von Prof. Dr. Boris Meissner als erstes Institut seiner Art in Deutschland gegründet. Über viele Jahrzehnte hinweg war das Institut ein Ort der Forschung, der Lehre und des wissenschaftlichen Austausches zwischen Deutschland und den Staaten Osteuropas. Auch heute, unter ganz veränderten politischen und wirtschaftlichen Umständen, ist das Institut eines der führenden Ostrechtsinstitute in Deutschland.

Das 40-jährige Jubiläum ist uns Anlaß zu einer Ausgabe von KONTAKT, in der wir den Rückblick verbinden wollen mit einem Einblick für Außenstehende in die gegenwärtige Tätigkeit und die künftigen Arbeitsplanungen des Instituts. Diese Ausgabe von KONTAKT erscheint zugleich mit der Tagung des Instituts am 11.11.1999 über „Internationales Bauvertragsrecht in Osteuropa“ einem für den „Aufbau Ost“ zentralen Themenbereich.

Ein organisatorisch eigenständiges Institut für Osteuropäisches Recht wird dem Land Schleswig-Holstein und der Universität Kiel, so sind wir überzeugt, von Nutzen sein. Eine Auflösung des Instituts würde die Möglichkeiten, zur Entwicklung der Beziehungen mit den Ländern Mittelost- und Osteuropas beizutragen, mit Sicherheit wesentlich beeinträchtigen. Alle Institutsarbeiter hoffen auf eine weitere gute Entwicklung des Instituts.

Prof. Dr. Alexander Trunk

In dieser Ausgabe

Zwischen Ost und West – 23 Jahre im Kieler Institut für Ostrecht: Prof. Dr. Dr. h. c. Loeber im Gespräch mit Frauke Jürgensen und Tim Schröder (S. 2)

Prof. Dr. Alexander Trunk: Westeuropa – Osteuropa: Rechtsangleichung als Integrationsinstrument (S. 4)

Vivika Kutter: Ein neuer APK noch vor dem Jahr 2000? (S. 10)

Jenny Koschmieder: Der Scheck im deutschen und russischen Recht (S. 13)

Inna Petrova: Die Stellung des Geisteskranken im russischen Strafprozeß (S. 16)

Sigrun Fricke: 80 Jahre estnische Universität (S. 17)

Neue Literatur: M. M. Boguslawskij, „Übungen im Internationalen Privatrecht“ und J. V. Kutter / T. Schröder, „Rechtsprechung des Verfassungsgerichts 1995-1999“ (S. 20)

Impressum

KONTAKT wird herausgegeben von den Mitarbeitern des Instituts für Osteuropäisches Recht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Verantwortliche Redakteure dieser Ausgabe:
Tim Schröder und Hermann Lindhorst

Redaktionsadresse:

Institut für Ostrecht, Leibnizstr. 4,
24118 Kiel

Tel: 0431-880-2172 Fax: 0431-880-3048

eMail: office-eastlaw@law.uni-kiel.de

Zwischen Ost und West

23 Jahre im Kieler Institut für Ostrecht: Im Gespräch mit Prof. Dr. Dr. h. c. Dietrich A. Loeber

Von *Frauke Jürgensen* und *Tim Schröder*

Vierzig Jahre Ostrechtsforschung in Kiel sind nicht zuletzt auch ein Verdienst von Prof. Dr. Dr. h. c. Dietrich A. Loeber, der von 1966 bis 1989 Direktor des Instituts für Recht, Politik und Gesellschaft der sozialistischen Staaten der Universität Kiel war. Seit seiner Emeritierung sind inzwischen zehn Jahre vergangen, was auch ohne Institutjubiläum Grund genug für ein Interview ist. Zwei Redakteure des Institutsmagazins „Kontakt“ besuchten Prof. Loeber am 15. Oktober 1999 in seinem Haus in Hamburg und führten ein aufschlußreiches Gespräch über sein wissenschaftliches Wirken und seine Zeit am Kieler Institut.

Nach Ihrem Studium in Marburg wurden Sie 1950 mit einem Thema zum sowjetischen Eherecht promoviert. Welche Umstände haben dazu geführt, daß Sie gerade das sowjetische Eherecht zum Gegenstand Ihrer Dissertation machten?

Als ich promoviert wurde, lebte noch Stalin. Daher war die Verfügbarkeit sowjetischer Quellen problematisch. Für das relativ unpolitische Eherecht war die Quellenlage besser als für andere Rechtsgebiete. Ausschlaggebend war die Stimme meines Doktorvaters Professor Müller-Freienfels, eines anerkannten Familienrechtlers. In Marburg konnte ich die aus Berlin ausgelagerten Bestände der Preußischen Staatsbibliothek nutzen, die allerdings nicht spezifisch rechtlich orientiert waren. Während meines Referendariats konnte ich außerdem die ebenfalls ausgelagerten Bestände des Kieler Instituts für Weltwirtschaft in Ratzeburg für meine Untersuchungen heranziehen. Die Anfertigung meiner Dissertation war neben dem Referendariat ohne weiteres möglich. Es ist eine fixe Idee, daß man sich hierfür beurlauben lassen muß.

Welchen beruflichen Weg haben Sie danach eingeschlagen?

Ich erhielt ein Stipendium und verbrachte ein Jahr an der Columbia University in New York. Dort erwarb ich den M. A. mit einer Arbeit zum sowjetischen Völkerrecht. 1954-1955 war ich in München anwaltlich tätig und habe daneben für Radio Liberty gearbeitet. Ab 1955 war ich dann Gründungsschriftleiter der Zeitschrift „Osteuropa-Recht“ bis 1960.

1966 wurden Sie Direktor des Kieler Instituts, das damals den Namen „Seminar für Politik, Gesellschaft und Recht Osteuropas“ trug. Wie kam es dazu?

Ich war am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht tätig und hatte gerade meine Habilitationsschrift fertiggestellt,

als schon nach wenigen Monaten in Kiel der Lehrstuhl neu zu besetzen war. Nach einem Auswahlverfahren, bei dem auch die Kollegen vom Seminar für Osteuropäischen Geschichte mitzubestimmen hatten, erhielt ich Ende 1966 den Ruf auf den Kieler Lehrstuhl.

Wie stand es in Kiel mit einer Fortsetzung Ihrer Arbeit als Schriftleiter einer Zeitschrift?

Für eine eigene Zeitschrift des Instituts gab es damals keinen Markt und auch keine Finanzierung, da mit „Osteuropa-Recht“ (Köln), den „Monatsheften für Osteuropäisches Recht (WGO)“ (Hamburg) und dem „Jahrbuch für Ostrecht“ (München) schon drei Zeitschriften existierten, die dem osteuropäischen Recht gewidmet waren. Stattdessen habe ich versucht, dem Institut mit zwei Publikationsreihen „Visitenkarten“ zu verschaffen: Im Nomos-Verlag erschien die Schriftenreihe über *Die Rechtsstellung des Ausländers in den sozialistischen Staaten*. Diese Thematik füllte eine Lücke aus und kam den Bedürfnissen der Wirtschaft entgegen. Außerdem handelte es sich um eine nicht aufrührerische Materie, die Gelegenheit zur Zusammenarbeit bot. Über die Jahre haben verschiedene Gastwissenschaftler Bände zu fast allen europäischen sozialistischen Staaten verfaßt, nur für die DDR ließ sich kein Bearbeiter finden; das Thema war einfach zu heikel. Ein weiteres Aushängeschild war die Reihe *Manuskripte aus dem Institut*, die auf eine Anregung der Mitarbeiter zurückging.

War es in der Zeit des Kalten Krieges nicht eine ungewöhnliche Idee, Wissenschaftlern aus sozialistischen Staaten einen Gastaufenthalt an einer westlichen Universität zu ermöglichen?

Es war in der Tat ungewöhnlich, junge Wissenschaftler aus Osteuropa an westliche Universitäten einzuladen. Ich habe versucht, im Laufe der Jahre aus jedem Land einen Gastassistenten für einen Aufenthalt von jeweils einem Jahr einzustellen. Das ist dann auch gelungen, mit Ausnahme der UdSSR, wo es nie geklappt hat. Der bunte Reigen unterschiedlichster Persönlichkeiten aus Osteuropa hat durch Jahre das Profil des Instituts geprägt. Da die Gastassistenten aus sozialistischen Staaten in Kiel auf staatlichen Planstellen beschäftigt wurden, mußte ich ihnen vor Dienstantritt jeweils den Eid auf die schleswig-holsteinische Landesverfassung abnehmen! Aus den Gastaufenthalten habe sich zahlreiche Kontakte ergeben und den Grundstein für spätere Zusammenarbeit gelegt, die in jener Zeit noch keineswegs eine Selbstverständlichkeit war.

Sie wurden oft zu Gastprofessuren ins Ausland eingeladen, etwa nach Stanford, Los Angeles, New York, Berkeley, Adelaide, Riga oder Tartu (Dorpat). Entstanden durch Ihre häufige Abwesenheit nicht Spannungen mit der Kieler Fakultät?

Es kam zu gewissen Schwierigkeiten. Auslandsaufenthalte mußten vom Kulturministerium genehmigt werden. Dies erwies sich letztlich immer als möglich. Das Verhältnis zur Fakultät dagegen gestaltete sich problematisch. Obwohl man die an mich ergangenen Einladungen an renommierte Universitäten wie Stanford oder Columbia eigentlich als Auszeichnung, auch für die heimische Fakultät, auffassen konnte, war dies umstritten. Nicht alle Kollegen hatten Verständnis für meine Auslandsaufenthalte; angeblich ist auch das Wort vom „Tourismus-Lehrstuhl“ gefallen. Dabei war während meiner Abwesenheit die Lehre stets durch Vertreter gesichert. Im übrigen hat die Universität durch meine im Ausland geknüpften Verbindungen profitiert. Für mich waren die Auslandsaufenthalte nicht nur Vergnügen: Die Vorbereitung auf die in USA ganz anders strukturierten Vorlesungen erforderte viel zusätzliche Arbeit.

Haben Sie jemals mit der Idee gespielt, Kiel zu verlassen und an eine andere Universität zu wechseln?

1984 habe ich mich auf Anregung von Professor Meissner um die Nachfolge auf seinen Lehrstuhl in Köln beworben, obgleich der Nachfolger eigentlich schon feststand. Ich habe auch ernsthaft darüber nachgedacht, ein Angebot aus Stanford anzunehmen.

Hing Ihre schwierige Stellung in der Fakultät vielleicht damit zusammen, daß das osteuropäische Recht als „Orchideenfach“ belächelt wurde?

Das ist denkbar. Osteuropäisches Recht konnte für Politologen oder Wirtschaftswissenschaftler von Interesse sein, die dieses Fach als Wahlfach in der Diplom-Prüfung benennen konnten. Für Juristen hingegen stellte Ostrecht kein Prüfungsfach dar und kam nicht einmal als Wahlfach in Betracht. Alle meine Bemühungen, hier Abhilfe zu schaffen, sind ohne Erfolg geblieben.

Wir haben bereits darüber gesprochen, daß Sie regelmäßig Wissenschaftler zu Gastaufenthalten eingeladen haben; daneben haben Sie in Kiel die bis heute bestehende Tradition der Gastvorträge osteuropäischer Wissenschaftler in Kiel begründet.

Ja, das begann, soweit ich mich entsinne, mit Traugott Baron Stackelberg (dem Verfasser von „Geliebtes Sibirien“, 1951) im Jahre 1968. Sein Thema war „Sibirien – 50 Jahre nach der Revolution“. Nach den meist wohl gelungenen Vorträgen haben wir oft zu einem geselligen Beisammensein mit Kaffee und Kuchen, Wein und Salzgebäck eingeladen. Das war damals noch gar nicht allgemein üblich. Auch deshalb waren die Vortragsveranstaltungen recht beliebt. Unter den Referenten hatten wir einige damals angesehene Persönlichkeiten aus Osteuropa. So mancher von ihnen hat seit Mitte der achtziger Jahre auch die Wende in seinem Land vorbereitet und mitgestaltet.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit der Westen den Prozeß des Umbruchs in

den sozialistischen Staaten mit beeinflusst hat. Bisher ist niemand der Frage nachgegangen, ob etwa Aufenthalte osteuropäischer Wissenschaftler im Westen einen Beitrag zum Umbruch geleistet haben. Aber es gibt eine Studie zur Wirkung westlicher Publikationen für die Wirtschaftsreformen in der UdSSR. Vielleicht haben die Osteuropäer im Kieler Institut Denkanstöße empfangen, die zu den Reformen mit beigetragen haben.

Wurde mit Ihrer Emeritierung 1989 die Zukunft des Instituts ungewiß?

Ja, leider. Das Weiterbestehen des Instituts war in Frage gestellt. Ein halbes Jahr vor meiner Emeritierung hatte die Fakultät im Rahmen der Fakultäts-Strukturplanung beschlossen, das Institut zu einem „Institut für Europäisches Privatrecht zu erweitern“, in das „die .. Kapazitäten .. des Instituts [für Osteuropäisches Recht] eingehen“. Eine solche von der Fakultät geplante „erhebliche Einschränkung“ des Instituts wäre aber – gerade angesichts der Umbruchsituation in Osteuropa seit 1989 – kurzfristig gewesen. In dieser gefährlichen Situation erhielt das Institut Unterstützung durch Kollegen der Kieler Universität und vor allem auch durch zahlreiche Ostrechtsforscher im In- und Ausland. Nach den Worten eines Fakultätsmitglieds seien damals im Kultusministerium „Waschkörbe“ mit Briefen eingegangen, die Besorgnis und Unverständnis ausdrückten. Die Solidarität der Wissenschaftler hat mit dazu beigetragen, daß das Kultusministerium sich für ein Fortbestehen des Instituts entschieden hat.

Welche Auffassung vertreten Sie zu der beliebten Streitfrage, ob für die Ostrechtsforschung seit dem Epochenwechsel nach 1989 noch eine besondere Methode der Forschung erforderlich ist?

Ich denke, daß man hier differenzieren muß. Für einige Staaten, die schon immer in der Tradition des europäischen Rechtssystems standen, wie etwa für Polen, sind besondere Methoden nicht notwendig. Etwas anderes gilt für Rußland und andere Nachfolgestaaten der UdSSR (wobei in diesem Zusammenhang betont sei, daß die drei baltischen Staaten wegen ihrer rechtswidrigen Einverleibung 1940 nicht zu den „Nachfolgestaaten“ gehören). Das Rechtssystem der Nachfolgestaaten kann schon angesichts der neueren politischen Entwicklungen nicht mit den gleichen Maßstäben erforscht werden wie die Rechtsordnungen westeuropäischer Staaten. Hier ist nach wie vor eine stärker historisch und politologisch orientierte Methodik am Platz.

Herr Professor Loeber, wir bedanken uns für dieses Gespräch!

Westeuropa – Osteuropa: Rechtsangleichung als Integrationsinstrument*

von Alexander Trunk**

Nahezu unmittelbar nach den revolutionären Umgestaltungen von 1989/90 erklärten die Staaten Mittelost- und Osteuropas ihren Wunsch, dem Europarat und, wenn möglich, auch der Europäischen Union beizutreten¹. Damit stand von Anfang an das Thema einer gesamteuropäischen Rechtsangleichung auf der Tagesordnung, denn der Beitritt zum Europarat ist nicht nur ein politischer Akt, sondern auch ein Schritt in eine Rechtsgemeinschaft. Das gleiche gilt, in verstärktem Maße, für den Beitritt zur Europäischen Union.

Neben die Rechtsangleichung zwischen West- und Osteuropa tritt ein Rechtsangleichungsprozeß innerhalb Osteuropas, genauer: zwischen einigen Staaten Osteuropas. Diese innerosteuropäische Rechtsangleichung erfolgt vor allem im Rahmen der sog. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), der sich mittlerweile alle Nachfolgestaaten der UdSSR - ohne das Baltikum - angeschlossen haben². Dies führt natürlich zu zwei Fragen: Läßt sich die Rechtsangleichung innerhalb eines Staatenbundes, dem auch zentralasiatische Staaten angehören, überhaupt noch als "europäische" Rechtsangleichung bewerten? Und dient die Rechtsangleichung hier als "Integrationsinstrument"?

Der geographische Raum Mittelost- und Osteuropa umfaßt derzeit, wenn die Kaukasusregion einbezogen wird, 22 Länder³. Die historische oder philosophische Diskussion, wie weit Europa nach Osten reicht, soll hier nicht aufgegriffen zu werden⁴. Es genügt festzustellen, daß jedenfalls Rußland nach seinem Selbstverständnis, aber auch nach der Struktur seines Rechtssystems der kontinentaleuropäischen Rechtsfamilie angehört⁵. Da auch die übrigen Nachfolgestaaten der UdSSR von der sowjetischen (laizistischen, kodifikationsorientierten) Tradition geprägt sind, kann man sie ebenfalls dem Einzugsbereich des europäischen Rechts zurechnen.

Rechtsangleichung als Integrationsinstrument - in diesem Leitmotiv schwingen mehrere Aussagen mit: Rechtsangleichung ist kein Selbstzweck, sondern sie dient weitergehenden rechts- und allgemeinpolitischen Zielen. Aus der Erkenntnis, daß viele Aufgaben nicht mehr allein auf der einzelstaatlichen Ebene gelöst werden können, stellen auch die osteuropäischen Staaten die Rechtsangleichung heute häufig in einen integrationspolitischen Zusammenhang: Die Staaten wollen durch Rechts-

angleichung gemeinsam ein umfassenderes politisches Ziel erreichen, auch wenn dies nicht unbedingt eine supranationale Einheit nach dem Vorbild der Europäischen Union sein muß.

A. Stand und Ziele der Rechtsangleichung in Osteuropa

Die osteuropäischen Staaten sind, trotz aller Gemeinsamkeiten in der Geschichte der letzten 70 oder 40 Jahre, nicht weniger heterogen als die Staaten Westeuropas. Es ist nur natürlich, daß sich dies auch in den Zielen und dem Stand der erreichten Rechtsangleichung in Osteuropa widerspiegelt. Grob gesprochen, kann man unterscheiden zwischen den mittelosteuropäischen Staaten (einschließlich der baltischen Staaten) und den Nachfolgestaaten der UdSSR.

I. Nachfolgestaaten der UdSSR (GUS)

In den Nachfolgestaaten der UdSSR gelten noch zahlreiche Vorschriften aus der sowjetischen Epoche. Diese Regelungen sind untereinander sehr ähnlich, denn die Sowjetunion kannte auf vielen Rechtsgebieten sog. Grundlagengesetze, die von den Teilrepubliken nahezu unverändert übernommen wurden⁶. Diese Altregelungen werden allerdings zunehmend durch neues Recht abgelöst. Die Rechtseinheit der UdSSR-Nachfolgestaaten unterliegt damit einer dauernden Erosion.

Für die einzelnen Staaten hat dieser Vorgang die positive Seite, daß sie nunmehr ihrer Souveränität durch eigene Regelungen Ausdruck verleihen können. Theoretisch könnte sich hieraus ein Wettbewerb um möglichst qualitätvolle Gesetze ergeben. Praktisch verfügen aber die meisten UdSSR-Nachfolgestaaten schon nicht über die personellen Kapazitäten zur Ausarbeitung eines ganzen Spektrums neuer Gesetze. In einigen Fällen stießen die Reformen auch auf innenpolitischen Widerstand. Schließlich erweist sich die zunehmende Aufsplitterung der Rechtseinheit auch als wirtschaftlicher Hemmfaktor.

Trotz des Zerfalls der UdSSR besteht daher in den Nachfolgestaaten ein verbreitetes Interesse an Maßnahmen der Rechtsangleichung, freilich aus unterschiedlichen Motiven: Einige Staaten sehen in der Rechtsangleichung (nur) ein Instrument zur Modernisierung ihrer Rechts- und Wirtschaftsordnung,

* Überarbeiteter Text der Antrittsvorlesung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 28.1.1999.

** Prof. Dr. jur., Direktor des Instituts für Osteuropäisches Recht der Universität Kiel.

andere erhoffen sich daraus eine weitergehende politische Integrationswirkung.

Diesen unterschiedlichen Zielen entsprechen unterschiedliche Techniken der Rechtsangleichung. In Betracht kommen insbesondere

- der Beitritt zu internationalen rechtsvereinheitlichenden Abkommen;
- die Heranziehung westlicher Experten zur Unterstützung beim Erlass neuer Rechtsvorschriften; diese Experten empfehlen häufig den Erlass ähnlicher Regelungen in allen Beratungsstaaten;
- die mehr oder weniger modifizierte Übernahme von Neuregelungen eines anderen Transformationsstaates;
- die Beteiligung an gemeinschaftlichen Programmen zur Rechtsvereinheitlichung auf regionaler Ebene, d.h. zwischen den UdSSR-Nachfolgestaaten.

In der Praxis beschreiten die Nachfolgestaaten alle diese Wege gleichzeitig, setzen dabei aber unterschiedliche Akzente. Die Russische Föderation als größter und mächtigster Nachfolgestaat der UdSSR folgt einer dreigleisigen Strategie. Einerseits ist Rußland bemüht, moderne internationale Tendenzen (z.B. das UN-Kaufrecht⁷) in seine autonome Gesetzgebung zu integrieren. Zum zweiten ist Rußland dem Europarat beigetreten und hat mit der Europäischen Union ein Partnerschaftsabkommen geschlossen, das auch eine Rechtsangleichung vorsieht⁸. Zum dritten ist Rußland bestrebt, Sonderbeziehungen zu den anderen Nachfolgestaaten der UdSSR zu erhalten. Ein wesentliches Element hiervon sind Maßnahmen der Rechtsangleichung, vor allem im Rahmen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS).

Der einzige andere UdSSR-Nachfolgestaat, der die Integration mit Rußland nachdrücklich unterstützt, ist Belarus (Weißrußland). Belarus, dessen innenpolitische Verhärtung dazu geführt hat, daß der Gaststatus des Landes im Europarat vorläufig ausgesetzt wurde⁹, hat mit Rußland Sonderabkommen geschlossen, die auf eine politische und wirtschaftliche Union der beiden Staaten abzielen¹⁰.

Die übrigen UdSSR-Nachfolgestaaten nehmen gegenüber der regionalen Integration im Rahmen der GUS eine differenzierte Haltung ein. Während Überlegungen zu einer politischen Integration der GUS eher auf Zurückhaltung stoßen, haben sich die Rechtsangleichungsmaßnahmen der GUS als bemerkenswert erfolgreich erwiesen. So wurde etwa das von der Interparlamentarischen Versammlung der GUS ausgearbeitete Modell-Zivilgesetzbuch von 1994-96¹¹ von Armenien, Belarus, Kazakstan, Kyrgystan, Turkmenistan und Uzbekistan übernommen, und der Entwurf eines ukrainischen ZGB¹² nimmt bei dem Modell-Zivilgesetzbuch der GUS deutliche Anleihen. Außerhalb dieser Linie steht das neue georgische Zivilgesetzbuch von 1997¹³, das sich stärker am deutschen Recht orientiert.

Im folgenden sollen die beiden Hauptinstrumentarien der Rechtsangleichung in den Nachfolgestaaten der UdSSR etwas genauer betrachtet werden: die Ost-Ost-Rechtsangleichung innerhalb der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und die Ost-West-Rechtsangleichung im Rahmen der Partnerschaftsabkommen mit der Europäischen Union. Außer Betracht bleibt hier die - sehr aktive - Rechtsberatung durch die Osteuropainitiative (CEELI) der American Bar Association, da sie nicht das Ziel verfolgt, die osteuropäischen Staaten politisch zu integrieren¹⁴.

1. Rechtsangleichung im Rahmen von Partnerschafts- und Freundschaftsabkommen mit der EU

Die Verbindung zur Europäischen Union ist, schon wegen der politischen und wirtschaftlichen Sogwirkung der EU, der wohl perspektivreichste Ansatz zur Rechtsangleichung im Verhältnis zwischen West- und Osteuropa. Man sollte darüber aber die Rechtsangleichung im Rahmen anderer europäischer Institutionen, etwa des Europarates, nicht vergessen. Der Beitritt zu den Konventionen des Europarates, insbesondere zur Europäischen Menschenrechtskonvention, führt zu einer allerdings recht weitmaschigen Rechtsangleichung zwischen der Vertragsstaaten. Während die Rechtsangleichung im Europarat den Schwerpunkt auf die Unterstützung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit legt - mit einem besonderen Akzent im Bereich des Strafrechts -, so erfassen die rechtsangleichenden Aktivitäten der Europäischen Union das gesamte Feld des Wirtschaftsrechts mit all seinen Randbezügen.

Erste Ansätze zu einer Rechtsangleichung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und damals noch der UdSSR enthielt das 1989, also in der Perestrojka-Zeit Gorbatschows, geschlossene Handels- und Kooperationsabkommen¹⁵. Dieses Abkommen bestimmt auch heute noch die Beziehungen zwischen der EU und denjenigen UdSSR-Nachfolgestaaten, die mit der EU (noch) kein Partnerschaftsabkommen geschlossen haben¹⁶.

Viel weiter gehen die sog. Partnerschaftsabkommen, deren Abschluß die EU allen Nachfolgestaaten der UdSSR anbietet. In Kraft getreten sind bisher Partnerschaftsabkommen mit Rußland, der Ukraine und Moldawien¹⁷.

Der Ausdruck "Partnerschaftsabkommen" beruht auf einer politischen Entscheidung der EU, die die Beziehung zu den Nachfolgestaaten der UdSSR anders, d.h. weniger intensiv, ausgestalten möchte als die Beziehungen zu den mittelosteuropäischen Staaten. Mit den mittelosteuropäischen Staaten schließt die EU nicht Partnerschaftsabkommen, sondern sog. Europaabkommen. Die Partnerschaftsabkommen regeln zum einen handelsrechtliche Fragen (z.B. die Abschaffung von Mengenbeschränkungen im Handelsverkehr). Sie sehen darüber hinaus aber auf einer Vielzahl von Gebieten eine Kooperation der

Vertragsparteien vor, die auch eine Rechtsangleichung einschließt. Einige Beispiele aus dem Partnerschaftsabkommen mit Rußland¹⁸: Die Vertragsparteien beabsichtigen z.B. eine Rechtsangleichung im Bereich des internationalen Transportrechts (Art.40), der Industriestandards (Art.60 Abs.1), des Verbraucherschutzrechts (Art.60 Abs.2), des Baurechts (Art.68), des Umweltrechts (Art.69 Abs.3) und des Telekommunikationsrechts (Art.71, 77). In Art.55 des Abkommens findet sich sogar eine allgemeine Vorschrift zur Rechtsangleichung. Die Vorschrift ist freilich recht "weich" gehalten: Rußland sagt darin zu, sich darum zu "bemühen", die russische Gesetzgebung "schrittweise" mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht "vereinbar" zu machen. Bemerkenswerter als die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe dieses Artikels ist es, daß überhaupt eine - zudem thematisch nahezu unbeschränkte - Zusage der Annäherung des russischen Rechts an das EG-Recht abgegeben wurde. Ob dieses rechtspolitische Signal umgesetzt wird, hängt freilich vom politischen Willen der Vertragsparteien ab. Um diesem Willen einen organisatorischen Rahmen zu geben, begründen die Partnerschaftsabkommen einen sog. Kooperationsrat auf Ministerebene und ein Kooperationskomitee als ständige Einrichtung. Über konkrete Projekte einer Rechtsangleichung auf der Grundlage des Abkommens mit Rußland ist bislang noch nichts bekannt geworden. Dagegen aber scheint die Ukraine ihr Partnerschaftsabkommen nutzen zu wollen: Laut Mitteilung der Europäischen Kommission wurde 1996/97 in Kiev ein Europäisches Kooperationszentrum (Ukrainian European Policy and Legal Advice Center/UEPLAC) eingerichtet, das der Ukraine Unterstützung bei der Umsetzung des Abkommens geben soll¹⁹.

2. Rechtsangleichung innerhalb der GUS

Die Partnerschaftsabkommen haben zwar ein reichhaltiges Potential zur Rechtsangleichung, ihre Wirkung steht aber erst am Anfang. Die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, 1991 gegründet, hat dagegen auf dem Gebiet der Rechtsangleichung schon eine Reihe beachtlicher Erfolge vorzuweisen.

Der Staatenbund der GUS dient dem Zweck, zwischen den Nachfolgestaaten der UdSSR die Folgen der Auflösung der Union abzumildern²⁰. Bürgerkriege, aber auch Konflikte zwischen den Mitgliedern setzen die GUS erheblichen politischen Spannungen aus. Integrationstendenzen, die vor allem von Rußland favorisiert werden, wechseln mit Zerfallerscheinungen. Vielleicht auch aus diesem Grund verwendet die GUS besonderes Engagement auf das scheinbar weniger "politische" Ziel der Rechtsangleichung. Das Vertragswerk der GUS sieht dafür im wesentlichen zwei Instrumente vor: Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Modellgesetze, die von der Interparlamentarischen Versammlung der GUS mit Sitz in St. Petersburg verabschiedet werden²¹.

Übereinkommen wurden z.B. ausgearbeitet über die gerichtliche Zuständigkeit, das anwendbare Recht und die Anerkennung von Gerichtsentscheidungen (Kiever Konvention von 1992, Minsker Konvention von 1993)²². Ein weiteres Übereinkommen vereinheitlicht die Grundregeln der Wettbewerbspolitik, sowohl im Bereich des Kartellrechts als auch des unlauteren Wettbewerbs (Verträge von Ashgabat v. 12.3.1993 und 23.12.1993)²³. Ein drittes Übereinkommen vereinheitlicht z.B. den internationalen Warenkauf zwischen Parteien aus den GUS-Staaten (Kiever Vertrag v. 20.3.1992²⁴). Diese Aufzählung läßt bereits die Problematik dieser Art der Rechtsangleichung ahnen. Die Abkommen sind häufig mit heißer Nadel genäht. Ihre Regeln sind meist an die nationalen Reformgesetze der ersten Generation angelehnt und veralten daher schnell. Da in vielen GUS-Staaten Staatsvertragsrecht dem einfachen Gesetzesrecht vorgeht, können diese Abkommen die Rechtsentwicklung u.U. eher hemmen als fördern.

Wesentlich flexibler ist der zweite Ansatz, die Verabschiedung von Modellgesetzen. Das in drei Teilen verabschiedete Modell-Zivilgesetzbuch der GUS von 1994-96 wurde bereits erwähnt²⁵. Dieses Gesetz hat einen wahren Siegeszug durch die Mitgliedstaaten der GUS angetreten. Es ist eng verwandt mit dem kurze Zeit später erlassenen Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation von 1994/1995. Wie im russischen ZGB sind auch im GUS-ZGB das bürgerliche Recht und das Handelsrecht zusammengefaßt. Der dritte Teil des GUS-ZGB enthält das Erbrecht, das Recht des Geistigen Eigentums und das Internationale Privatrecht. Im Gegensatz dazu konnte der dritte Teil des russischen ZGB bislang noch nicht verabschiedet werden, und die derzeit aktuelle Version des Entwurfs weicht vom GUS-Modell in vielen Einzelheiten ab. Als rechtsvergleichend tätiger Jurist muß man daher der Versuchung widerstehen, vom Zivilgesetzbuch eines GUS-Staates allzu leichthin auf das Recht anderer GUS-Staaten zu schließen.

Zur Zeit arbeitet die GUS an einer Modell-Zivilprozeßordnung. Ob daneben - für Staaten, die wie Rußland eine besondere Wirtschaftsgerichtsbarkeit kennen - auch eine Modell-Prozeßordnung für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten ausgearbeitet werden soll, ist noch offen. Sollte die GUS hierauf verzichten, könnte dies auch in Rußland auf längere Sicht zu einer Verschmelzung des Zivilprozeßrechts mit dem Wirtschaftsprozeßrecht führen. Man sieht auch daran, daß die GUS-Modellgesetzgebung keine schlichte Kopie des russischen Rechts ist, sondern durchaus Eigendynamik entwickeln kann.

II. Mitteleuropäische Staaten

Westeuropäische Leser werden bei dem Thema "Rechtsangleichung zwischen Ost- und Westeuropa" wahrscheinlich zunächst an die Beitrittsverhandlungen der Europäischen Union mit den Staaten Ostmitteleuropas denken. Mitte der 90er Jahre haben

10 Staaten Ostmitteleuropas einen Beitrittsantrag zur Europäischen Union gestellt: Ungarn, Polen, Tschechien, die Slowakei, die drei baltischen Staaten Estland, Lettland, Litauen, sowie Slovenien, Bulgarien und Rumänien (MOE-Staaten)²⁶. Im Dezember 1997 entschied der Europäische Rat auf Vorschlag der Kommission, zunächst Beitrittsverhandlungen mit fünf dieser Staaten - Ungarn, Polen, Tschechien, Slovenien und Estland - aufzunehmen. Diese Verhandlungen sind zur Zeit im Gange²⁷. Die Rechtsangleichungskomponente der Verhandlungen soll nunmehr etwas näher beleuchtet werden.

In den Jahren kurz nach 1989/90 reagierten die Mitgliedstaaten der EU auf Beitrittswünsche aus Osteuropa zunächst eher zurückhaltend. Sie waren zwar bereit, einen Beitritt mittelosteuropäischer Staaten auf längere Sicht ins Auge zu fassen, wollten aber zunächst eine Festlegung vermeiden²⁸. Die EU und ihre Mitgliedstaaten schlossen zwischen 1991 und 1996 mit den 10 späteren Beitrittskandidaten Abkommen über eine Assoziation dieser Staaten mit der EU²⁹. Diese Abkommen werden als Europa-Abkommen bezeichnet, weil sie sowohl in der Präambel als auch in den Einzelregelungen auf einen späteren EU-Beitritt abzielen. Die Europa-Abkommen begründen eine Freihandelszone mit der EU und sehen umfangreichere und konkretere Rechtsangleichungsverpflichtungen vor als die Partnerschaftsabkommen mit den Nachfolgestaaten der Sowjetunion. Gleichwohl sind die Partnerschaftsabkommen mit den GUS-Staaten und die Europa-Abkommen im Aufbau nicht unähnlich. Die unterschiedliche Dynamik der Rechtsangleichung ergibt sich weniger aus dem Text der Abkommen als aus der politischen Zielsetzung und ergänzenden Maßnahmen. Da der von den MOE-Staaten angestrebte EU-Beitritt die Übernahme des EU-Rechts voraussetzt, liegt es im eigenen Interesse der Beitrittsbewerber, ihre Rechtsordnung möglichst frühzeitig auf die künftigen Rechtsänderungen einzustellen. Einzelnen Staaten, vor allem Ungarn, kam dabei zugute, daß dort z.T. schon vor der politischen Öffnung von 1989 EG-Recht bei Gesetzgebungsvorhaben berücksichtigt worden war³⁰. Die Fülle der europarechtlichen Vorschriften würde jedoch die Gesetzgebungskörperschaften der Beitrittsanwärter weit überfordern, wenn die EU den Beitrittsprozeß nicht unterstützte.

Beim Europäischen Rat in Kopenhagen 1993 erklärten die EU-Staaten ihre Bereitschaft, osteuropäische Staaten unter bestimmten Voraussetzungen in die Europäische Union aufzunehmen: Diese Kriterien sind politischer und wirtschaftlicher Natur. Die Beitrittsstaaten müssen politisch stabil und freiheitlich-rechtsstaatlich orientiert sein. Sie müssen ferner über eine funktionierende Marktwirtschaft verfügen³¹. Diese Kriterien durchziehen alle weiteren Schritte des Beitrittsprozesses.

Die EU-Staaten beauftragten sodann die Kommission, die Beitrittsreife der Bewerber zu prüfen und zugleich die Bewerber bei der Vorbereitung auf den Beitritt zu unterstützen. Die Kommission erarbeitete im Jahr

1995 ein sog. Weißbuch, in dem die zentralen Vorschriften des Europäischen Binnenmarktes zusammengestellt wurden³². Das Weißbuch spricht ferner Empfehlungen für eine zeitlich gestufte Übernahme der Binnenmarktvorschriften durch die Beitrittsbewerber aus. Die Durchführung der Vorschläge des Weißbuchs - mit finanzieller Unterstützung durch die EU - bestimmt seither die Reformpolitik der Beitrittsbewerber. 1997 legte die Kommission - als Teil ihres Reformprojekts Agenda 2000 - Gutachten über die Beitrittsreife der Bewerberstaaten vor und empfahl, zunächst mit den 5 Staaten Ungarn, Polen, Tschechien, Slowenien und Estland Beitrittsverhandlungen zu beginnen. Die Europäische Kommission schreibt ihre Gutachten über die Beitrittsbewerber laufend fort. Die Gutachten sind im Internet veröffentlicht³³ und geben ein detailliertes, aufschlußreiches Bild über den Stand des Beitrittsprozesses. Vor kurzem hat die Kommission empfohlen, auch die übrigen Beitrittskandidaten formell in die Beitrittsverhandlungen einzubeziehen. Als übergreifende Gesichtspunkte zum Prozeß der Rechtsangleichung sind hervorzuheben:

1. Die Beitrittskriterien³⁴ sind nicht trennscharf voneinander abgrenzbar. Wenn etwa verlangt wird, daß die Beitrittsländer die Grundsätze eines Rechtsstaats beachten müßten, so setzt dies u.a. ein funktionierendes Justizwesen voraus. Zugleich kann man eine unabhängige, effizient arbeitende Justiz aber auch als Element einer Marktwirtschaft betrachten und damit dem ökonomischen Beitrittskriterium zuordnen. Daher werden manche Reformschritte in den Länderberichten der Kommission an mehreren Stellen angesprochen.

2. Die Länderberichte führen zum Teil detailliert auf, welche Gesetze (z.B. im Bereich des Bankrechts, des Gesellschaftsrechts, des Verbraucherschutzrechts, des Datenschutzrechts) bereits mit den Vorschriften des sog. *acquis communautaire*, d.h. des geltenden EG-Rechts, in Einklang gebracht worden sind. Nun fällt es oft keineswegs leicht, festzustellen, ob eine EG-Richtlinie richtig in das nationale Recht umgesetzt wurde. Dieses Problem potenziert sich, wenn gleichzeitig fünf oder sogar 10 Beitrittskandidaten in wenigen Jahren nahezu das gesamte Gemeinschaftsrecht in ihre Rechtsordnungen übernehmen wollen. Hinzu kommt, daß nur wenige Mitarbeiter der Kommission über Kenntnisse der Sprachen oder gar der Rechtsordnungen der Beitrittskandidaten verfügen. Umgekehrt fehlt es in den osteuropäischen Staaten an Kenntnissen des europäischen Rechts.

Der Rat und die Kommission haben daher zusammen mit den Beitrittsbewerbern ein Netz von Kontakten und Verfahrensschritten entwickelt, um den Beitrittsprozeß zielgerichtet steuern zu können. Die Beitrittsstaaten haben auf den Vorschlag der Kommission hin "Programme zu stufenweisen Übernahme des EG-Rechts" aufgestellt und spezielle Behörden eingerichtet, die die nationalen Beitrittsvorbereitungen koordinieren sollen³⁵. In den Assoziationsgremien der

Europaabkommen finden regelmäßige Besprechungen über den Stand der Beitrittsvorbereitungen statt. Die Kommission hat in einer Reihe von Gesprächsrunden versucht, den Beitrittskandidaten ein genaueres Verständnis des Gemeinschaftsrechts zu vermitteln und sich andererseits zusätzliche Informationen über den Stand der Anpassungsmaßnahmen in den Beitrittsländern zu verschaffen. Im Rahmen des sog. Phare-Programms³⁶ vergibt die Kommission erhebliche Mittel an Projektgemeinschaften, die die Beitrittsstaaten bei der Anpassung an das EG-Recht beraten. Im ganzen hat sich daraus ein recht zuverlässiges Bild der erfolgten oder noch ausstehenden Reformschritte ergeben, wengleich der Schein des Erfolgs manchmal auch etwas trügen könnte.

3. Rechtsangleichung wird häufig mit Angleichung der Rechtsnormen gleichgesetzt. Diese Betrachtung war schon immer eine Verkürzung, denn Rechtsnormen müssen auch in die Praxis umgesetzt werden. In Osteuropa ist dieses Problem besonders gravierend. Die Justizstrukturen waren zur Zeit der Diktatur chronisch unterentwickelt, die Unabhängigkeit der Richter wurde oft durch sog. Telefonrecht aus den Parteiinstanzen in Frage gestellt. Die Verwaltung war zwar häufig aufgebläht, aber nicht an rechtsstaatliches und bürgerfreundliches Verhalten gewöhnt. Diese Defizite lassen sich nicht von heute auf morgen beseitigen. Die Europäische Union widmet daher der Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen durch die Behörden und die Justiz der Beitrittsländer besondere Aufmerksamkeit. Die Beitrittsgutachten vom November 1998 enthalten u.a. einen eigenen Abschnitt über die Verwaltungs- und Justizkapazitäten der mittelosteuropäischen Staaten. Darin wird z.B. im Detail aufgezählt, wie viele Richterstellen in den Beitrittsländern bestehen, und wie viele dieser Stellen zur Zeit unbesetzt sind.

Die Justiz- und Verwaltungsreform ist eines der großen, in den Beitrittsgutachten immer wiederkehrenden Themen. Die EU überschreitet damit - zu Recht - den Bereich des materiellen *acquis communautaire*. Sie trifft sich insoweit mit der Reformarbeit des Europarates und anderer in Osteuropa rechtsberatend tätiger Institutionen. Mit den Mitteln des Phare-Programms führt die Europäische Union eine Vielzahl von Schulungen für Richter, Verwaltungsangehörige und andere Rechtsanwender durch. Die Qualität dieser Schulungen ist freilich unterschiedlich, weil es häufig an guten Übersetzungen oder auf beiden Seiten an notwendigen Vorkenntnissen fehlt. Um die Qualität der Schulungen zu verbessern, fördert die Europäische Union kontinuierliche Beratungspartnerschaften (sog. Zwillingspartnerschaften) zwischen einzelnen EG-Staaten und bestimmten Beitrittsländern. Auch die Justiz von Schleswig-Holstein beteiligt sich an einer solchen Partnerschaft mit Estland.

4. Im Ergebnis hat die Kommission in ihren Gutachten vom November 1998 die Beitrittsfähigkeit der Kandidaten ähnlich beurteilt wie in den ersten Gutachten von 1997: Am weitesten fortgeschritten sind die fünf Staaten, mit denen seit März 1998 offizielle Beitrittsverhandlungen aufgenommen wurden: Ungarn, Polen, Tschechien, Slowenien und Estland. Im Falle Ungarns hebt die Kommission insbesondere die Bemühungen um eine solide Anwendung der umgesetzten EG-Normen hervor. Tschechien und Slowenien seien dagegen im Vergleich zu 1997 im Reformprozeß etwas zurückgefallen. Dagegen hätten Lettland und mit gewissen Einschränkungen auch Litauen deutlich aufgeholt. Bulgarien und vor allem Rumänien stünden dem Beitritt derzeit am fernsten. Die Slowakei sei vor allem aus politischen Gründen - innenpolitische Spannungen und Eingriffe in die Unabhängigkeit der Justiz - weiterhin nicht



Das Institutsteam gratuliert Prof. Trunk zur Antrittsvorlesung

beitrittsfähig. Nach den jüngsten Parlamentswahlen sei hier aber möglicherweise mit einer Besserung zu rechnen.

B. Aufgaben

Welche Folgerungen ergeben sich aus diesem Überblick für die deutsche Ostrechtsforschung? Der Beitrittsprozeß osteuropäischer Staaten zur EU, aber auch die rechtliche Neuordnung des eurasischen Raums stellt die Rechtsangleichung vor Aufgaben noch nicht dagewesenen Umfangs. Deutschland bringt aufgrund seiner geografischen Lage und der geschichtlichen Erfahrung von Teilung und Wiedervereinigung günstige Voraussetzungen mit, um zu diesem Rechtsangleichungsprozeß in Osteuropa beizutragen.

Die Ostrechtsforschung steht - anders als dies vielleicht unmittelbar nach dem Fall des Eisernen Vorhangs 1989/90 scheinen mochte - nicht am Ende, sondern an einem neuen Anfang³⁷: Freilich geht es jetzt nicht mehr um Abgrenzung, sondern um Annäherung. Mehr denn je ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Zweigen der Rechtswissenschaft oder mit Nachbardisziplinen wie insbesondere der Volkswirtschaft erforderlich.

Deutschland unternimmt im Bereich der Rechtsberatung und Rechtsangleichung in Osteuropa besondere Anstrengungen. Sowohl die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. in Bonn als auch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in Eschborn leisten seit Jahren intensive Arbeit in diesem Bereich. Dem Jahresbericht der Stiftung für 1997 ist zu entnehmen, daß für die Stiftung über 350 Sachverständige tätig waren, die weitgehend unentgeltlich Gutachten zu Gesetzesprojekten in Osteuropa erstellten oder Schulungen durchführten. Es wäre zu wünschen, daß die ostrechtsberatenden Institutionen die Zusammenarbeit mit den deutschen - oder anderen westeuropäischen - Universitäten verstärken. Die Ausbildungskapazität deutscher Hochschulen könnte weit stärker für junge Juristen und Juristinnen aus Osteuropa genutzt werden. Ost- und Westeuropa brauchen ein weitgespanntes Programm zur Aufnahme osteuropäischer Nachwuchsjuristen, auch aus den Nachfolgestaaten der UdSSR³⁸.

Ostrechtsforschung ist nicht nur ein intellektuell faszinierendes Themengebiet, sondern - auch im Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts - eine eminent politische Aufgabe. Das Institut für Osteuropäisches Recht der Universität Kiel wird nach Kräften versuchen, seinen Beitrag zu diesem Prozeß der Rechtsangleichung in und mit Osteuropa zu leisten. Eine Auflösung des Instituts, die im jüngsten Struktur- und Entwicklungsplan der Universität angedeutet wird³⁹, würde viele Möglichkeiten verschütten. Wir hoffen für unsere Arbeit auf die Unterstützung der Christian-Albrechts-Universität und des Landes Schleswig-Holstein.

¹ S. Flauss, Les conditions d'admission des pays d'Europe centrale et orientale au sein du Conseil de l'Europe, EJIL 1994, 401 ff. Die formellen EU-Beitrittsanträge der mittelosteuropäischen Staaten folgten zwischen 1994 und 1996; die Reihenfolge der Anträge ist auf der Internet-homepage der Task Force for the Accession Negotiations der Kommission wiedergegeben, http://europa.eu.int/comm/tfan/enl_de#7 (Abfrage am 23.3.1999).

² Lippott, Einführung GUS, S.1 in: Brunner (Hrsg.), Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas, Bd.IV (LBl. Stand Januar 1999).

³ Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Rest-Jugoslawien, Makedonien, Estland, Litauen, Lettland, Rußland, Ukraine, Belarus, Moldawien, Kasachstan, Armenien, Georgien, Azerbaijan, Griechenland, Zypern und die Türkei sollen hier außer Betracht bleiben. Die zentralasiatischen Staaten Kyrgystan, Turkmenistan, Tajikistan, Uzbekistan sind zwar geographisch kein Teil Europas, bleiben aber über ihre Geschichte und vielleicht auch infolge fortwirkender politischer Interessen der europäischen Rechts-tradition verbunden.

⁴ Siehe dazu z.B. aus rechtlicher Sicht Brunner, Rechtskultur in Osteuropa: Das Problem der Kulturgrenzen, in: ders. (Hrsg.), Politische und ökonomische Transformation in Osteuropa, 2.Aufl. (1997), S.103 ff.

⁵ Freilich werden in Rußland immer wieder auch Vorstellungen eines "besonderen" (slawischen, eurasischen, postsozialistischen o.ä.) Weges geäußert, vgl. Tichomirov, Kurs sravnitel'nogo pravovedenija (1996), S.124 ff. Der früher verbreitete Begriff eines sozialistischen Rechtskreises (s. hierzu etwa Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, Bd.1, 1.Aufl. (1971), S.349 ff) ist für die Staaten Osteuropas mittlerweile überholt. Das schließt nicht aus, daß Rechtsvorstellungen und Normen der früheren Epoche in den ehemals sozialistischen Ländern in gewissem Umfang - und mit abnehmender Intensität - fortwirken.

⁶ Z.B. die Grundlagen der UdSSR über die Zivilgesetzgebung von 1961, über die Gerichtsorganisation, über die Zivilprozeßgesetzgebung, über die Wohnungsgesetzgebung, über Grund und Boden etc., Zusammenstellung bei Maleinaja (Red.), Osnovy zakonodatel'stva Sojuza SSR i sojuznyh respublik (1987).

⁷ S. hierzu etwa Boguslawskij, Handels- und Unternehmensrecht in Rußland, in: Horn/Pleyer (Hrsg.), Handelsrecht und Recht der Kreditsicherheiten in Osteuropa (1997), S.55, Schröder, Russian Sales Law and the Vienna Sales Convention, Kieler Ostrechts-Notizen Bd.2 Nr.1 (April 1999), S.6 ff.

⁸ Abkommen zwischen der Russischen Föderation und der EU sowie deren Mitgliedstaaten v. 24.6.1994, ABl. EG Nr.L 327 v. 28.11.1997, S.3 ff. Das Abkommen ist am 1.12.1997 in Kraft getreten.

⁹ Siehe Pressemitteilung des Europarats vom 13.1.1997, zugänglich über die Internet-homepage des Europarats (News), <http://www.coe.fr> (Abfrage am 23.3.1999).

¹⁰ Darin eingeschlossen ist z.B. eine Vereinbarung zu umfangreicher Rechtsvereinheitlichung im Bereich des Wirtschaftsrechts, s. Art.2 S.2 der Vereinbarung zwischen der Russischen Föderation und der Republik Belarus über die Herstellung gleicher Rechte für Wirtschaftssubjekte, Rossijskaja Gazeta v. 26.12.1998, S.2 und dazugehöriges Protokoll (Protokoll aaO nicht abgedruckt). Einige weitere Abkommen zwischen Rußland und Belarus sind in deutscher Übersetzung (Lippott) abgedruckt bei Brunner (Hrsg.) Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas (VSO), (LBl. Stand Januar 1999), Bd.IV, GUS, Nr.1.4.b, 1.4.c, 1.4.c.aa, 1.4.d.

¹¹ Mezhparlamentskaja Assambleja gosudarstv-uchastnikov Sodruchestva Nezavisimych Gosudarstv (Interparlamentarische Versammlung der Mitgliedstaaten der GUS) (Hrsg.), Grazhdanskij Kodeks, Beilage zum Informatiionnyj Bjulletin 6/1995 (Modell-ZGB Teil 1), 8/1995 (Modell-ZGB Teil 2), 10/1996 (Modell-ZGB Teil 3).

¹² Entwurf vom 25.8.1996, Ukrainische pravo (ukr.), Sondernummer 2/1996, S.31 ff.

¹³ ZGB v. 26.6.1997, Parlamentis uzkebebi, Sakanonmdeblo damateba 1997, Nr.31; deutsche Übersetzung wiedergegeben auf der Internet-homepage der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ-Projektbüro "Rechtsreform in den Transformationsstaaten", R. Knieper), <http://www.gtz.de/lexinfosys/> (Abfrage am 23.3.1999). Zur Entstehungsgeschichte des neuen ZGB s. Pellegrino, Postkommunismus und Zivilrecht - Das Obligationenrecht Georgiens (1997), S.129 ff.

¹⁴ Zu den Programmen von CEELI s. die Internet-homepage der ABA, <http://www.abanet.org/ceeli/programs.html> (Abfrage am 23.3.1999).

¹⁵ Abkommen v. 18.12.1989, ABl. EG Nr.L 68, S.1 ff.

¹⁶ D.h. für die ein Partnerschaftsabkommen noch nicht in Kraft getreten ist. Zur Zeit gilt das Abkommen von 1989 - soweit ersichtlich - noch im Verhältnis zu allen UdSSR-Nachfolgestaaten außer Rußland, der Ukraine und Moldawien. Im Verhältnis zu einigen weiteren Staaten wird es allerdings durch Interim-Handelsabkommen überlagert, s. die Aufstellung auf der Internet-homepage der Generaldirektion IA der Kommission, <http://europa.eu.int/comm/dg1a/nis/intro/index.htm>. Seit dem Amtsantritt der neuen Kommission unter R. Prodi wird die homepage der EU überarbeitet; dadurch ändern sich auch die einschlägigen hyperlinks.

¹⁷ Alle übrigen UdSSR-Nachfolgestaaten (mit Ausnahme von Tajikistan) haben ebenfalls Partnerschaftsabkommen mit der EU unterzeichnet. Auf-

stellung der Abkommen auf der Internet-homepage der Generaldirektion 1A der Kommission (s.o. Fn.18).

¹⁸ S.o. Fn.10. Ausführliche Beschreibung des Inhalts des Abkommens bei *Topornin*, *Evropejskoe pravo* (1998), S.253 ff.

¹⁹ S. auf der Internet-homepage des Service Commun Relex (SCR) der Kommission: http://europa.eu.int/comm/dg1a/scr/tci/index_tci.htm (Takis Contract Information: Ukraine, Human Resources Development, Stichwort UEPLAC) (Abfrage am 23.3.1999).

²⁰ Zur Entstehungsgeschichte der GUS *Seiffert*, Von der Sowjetunion (UdSSR) zur Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Osteuropa Recht 1992, 79 ff.

²¹ Eingehende Darstellung der vertraglichen Grundlagen der GUS bei *Göckeritz*, ROW 1994, 117 ff, 160 ff; 1995, 155 ff, 259 ff; 1996, 94 ff.

²² Diese beiden Konventionen sind abgedruckt bei *Kryzhkov/Krashennikov* (Hrsg.), *Sbornik mezhunarodnyh dogovorov Rossijskoj Federatsii po okazaniju pravovoj pomoschi* (1996), S.31 ff, 53 ff.

²³ Abdruck in deutscher Übersetzung (*Möller*) bei *Brunner* (Hrsg.), VSO Bd.IV (s.o. Fn.12) GUS Nr.5.1.c.aa, 5.1.c.bb.

²⁴ Abdruck bei *Kubitskaja* (Hrsg.), *SNG – Torgovo-promyshlennoe zakonodatel'stvo* (1997), S.16 ff.

²⁵ S. o. En. 13.

²⁶ S. o. En. 1.

²⁷ Überblick über den Ablauf der Beitrittsverhandlungen auf den Internet-homepages der Generaldirektion 1A (s.o. Fn.18) sowie der Task Force der Kommission für die Beitrittsverhandlungen, http://europa.eu.int/comm/tfan/index_de.html (Abfrage am 23. März 1999).

²⁸ Vgl. *Müller-Graff*, General Report, in: *ders.* (Hrsg.), *East Central Europe and the European Union: From Europe Agreements to a Member Status* (1997), S.9 f., 14 ff.

²⁹ Wegen politischer Unruhen, noch nicht gefestigter demokratischer Strukturen oder außenpolitischer Spannungslagen wurden mit Albanien,

Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Makedonien und Rest-Jugoslawien bislang noch keine Europaabkommen geschlossen.

³⁰ *S. Góbert*, Europäische Rechtsangleichung in Ungarn (1997), S.5 m.w.Nw.

³¹ Hierzu näher *Müller-Graff* (Fn.30) S.17 ff.

³² Livre Blanc „Préparation des Etats Associés de l'Europe Centrale et Orientale à leur intégration dans le Marché Intérieur de l'Union“ v. 3./10.5.1995, KOM (95) 163 endg./1 und KOM (95) 163 endg./2. Das Weißbuch ist (allerdings ohne den Anhang der umzusetzenden Vorschriften) zugänglich über die Internet-homepage der Generaldirektion 1A (s.o. Fn.18).

³³ Homepage der Generaldirektion 1A (s.o. Fn.18). Siehe ferner die Homepage der Task Force für die Beitrittsverhandlungen http://europa.eu.int/comm/tfan/index_de.htm (auch erreichbar über die Generaldirektion Erweiterung, G. Verheugen, http://www.europa.eu.int/comm/dgs/enlargement/index_de.htm).

³⁴ S.o. bei Fn.33.

³⁵ Einige dieser Stellen sind auch im Internet präsent, z.B. das polnische Komitee über <http://www.kprm.gov.pl/kie/ikiee.html> (Abfrage am 23.3.1999). Auch dies verbessert die Transparenz der Beitrittsvorbereitungen.

³⁶ S. dazu z.B. *Tebbe*, Die Politik der Europäischen Union zur Assoziierung und Integration der mittel- und osteuropäischen Länder, in: *Mayer/Scharrer* (Hrsg.), *Osterweiterung der Europäischen Union* (1997), S.63 (70).

³⁷ Zur teilweise sehr heftig geführten Diskussion über die Zukunft der Ostrechtsforschung s. etwa *Luchterhandt*, Künftige Aufgaben der Ostrechtsforschung, WGO 1996, 159 ff.

³⁸ S. dazu auch *Trunk*, Deutsch-russische Hochschulbeziehungen heute, Vortrag zu einer Ausstellungseröffnung an der Universität Kiel am 1. November 1999, <http://www.uni-kiel.de/eastlaw/dtrusHochschul.htm>.

³⁹ Struktur- und Entwicklungsplan 1999 - 2005 der Christian-Albrechts-Universität (1999), S.26.

Ein neuer APK noch vor dem Jahr 2000?

von *J. Vivika Kutter*

In alter Tradition, nach der sich in Rußland die obersten Gerichte ihre eigenen Prozeßordnungen schreiben¹, hat das Oberste Arbitragegericht der Russischen Föderation am 30. April 1999 einen neuen Gesetzentwurf für die Arbitrageprozeßordnung² ausgearbeitet³, der schon im Umfang mit 330 gegenüber vorher 215 Artikeln weit über den noch geltenden APK hinausgeht. Gegenüber der geltenden Fassung ist der Entwurf um einen Abschnitt erweitert und soll damit in 6 Abschnitten und insgesamt 42 Kapiteln (vorher 23) die notwendigen Fragen des Arbitrageprozesses regeln.

Eine gegenüber der geltenden Fassung ausführlichere Regelung haben die allgemeinen Vorschriften im ersten Abschnitt erfahren. In 18 Kapiteln werden u. a. Zusammensetzung des Gerichts, Ablehnungsgründe, Zuständigkeiten, Parteien und ihre Bevollmächtigten, Beweisfragen und als völlig neue Regelungsgegenstände der Vergleich und die Zustellung festgelegt. Der zweite Abschnitt bestimmt wie auch in der geltenden Fassung die Regeln des erstinstanzlichen Verfahrens. Ebenfalls vollkommen neu ist der Inhalt des dritten Abschnitts, der in zehn Kapiteln Fragen besonderer Verfahrensarten vor dem Arbitragegericht regelt. Die Abschnitte 4 bis 6 entsprechen zumindest in den Überschriften „Rechtsmittelverfahren“, „Vollstreckung

von arbitragegerichtlichen Entscheidungen“ und „Verfahren unter Beteiligung ausländischer Personen“ den Überschriften der Abschnitte 3 bis 5 des geltenden APK.

Da eine umfassende Darstellung der durch den Entwurf angestrebten Änderungen nicht möglich und auch nicht gewollt ist, sollen sich die folgenden Ausführungen auf die Regelungen des Vergleichs, der Zustellung und der besonderen Verfahrensarten beschränken.

Vergleich

Kapitel 14 des ersten Abschnitts ist dem Vergleich gewidmet. Art. 116 APK-E bestimmt in Pkt. 1 den Begriff des Vergleichs als Vereinbarung der Parteien, in der sich der Kläger freiwillig bereit erklärt, auf einen Teil seiner Forderungen zu verzichten und der Beklagte verspricht, freiwillig den übrigen Teil der Forderungen des Klägers zu befriedigen. Dies entspricht dem Vergleich im deutschen Recht hinsichtlich seiner Natur als privatrechtlichem Geschäft, auch hier besteht der Inhalt des Vergleichs in der Beilegung des Rechtsstreits durch gegenseitiges Nachgeben⁴. Der Vergleich soll in jedem Verfahrensstadium bis zur tatsächlichen Vollstreckung einer Entscheidung des

Arbitragegerichts und für jedes privatrechtliche Verfahren zulässig sein, für das die Zuständigkeit des Arbitragegericht begründet ist (Art. 116 Pkt. 2 und 3 APK-E). Allerdings wird die Zulässigkeit in Art. 116 Pkt. 4 APK-E unter den Generalvorbehalt gestellt, daß ein Vergleich weder zu Lasten der Rechte und gesetzlichen Interessen Dritter noch entgegen der föderalen Gesetzgebung und anderer Rechtsakte abgeschlossen werden darf. Aus Artt. 118 und 119 APK-E wird deutlich, daß zwischen zwei Arten von Vergleichen zu unterscheiden ist: Art. 118 APK-E regelt den gerichtlich bestätigten Vergleich, Art. 119 APK-E dagegen den nicht gerichtlich bestätigten, den außergerichtlichen Vergleich.

Gleichzeitig mit der Klagrücknahme durch den Kläger können die Parteien den gerichtlich bestätigten Vergleich schließen, der dann auch durch Beschluß bestätigt wird. Für die Bestätigung eines solchen Vergleichs ist bis zur Vollstreckung das Gericht zuständig, bei dem das Verfahren anhängig ist, danach obliegt sie dem Arbitragegericht erster Instanz. Der Entwurf regelt detailliert die Voraussetzungen für den Inhalt und die Rechtskraft des Beschlusses und die Kostentragung nach Bestätigung. Offen bleibt aber die Rolle, die das Gericht beim eigentlichen Erarbeiten des Vergleichs hat. Der Wortlaut von Art. 118 APK-E scheint naheulegen, daß das Gericht hier eher eine passive Rolle spielt - eine Stelle, die zur Bestätigung von Vergleichen befugt ist. Aus Artt. 154 APK-E ergibt sich jedoch, daß das Gericht vor der Hauptverhandlung auf Antrag der Parteien oder einer Partei oder von Amts wegen ein Vorverfahren⁵ mit den in Art. 157 APK-E aufgezählten Ergebnissen durchführt. Eine Möglichkeit, wie das Vorverfahren beendet werden kann, ist gemäß Art. 157 Pkt. 1 Ziff. 3 APK-E auch der in Artt. 116 ff APK-E geregelte Vergleich. Das bedeutet, daß das Gericht eine aktiv gestaltende Rolle übernehmen kann, wenn es von Parteien dazu veranlaßt wird oder von Amts wegen Handlungsbedarf sieht. Gegenüber dem geltenden APK von 1995 ist diese Möglichkeit der Streitbeilegung erheblich ausgeweitet worden. Im geltenden APK findet sich lediglich unter den prozeßvorbereitenden Handlungen des Richters die Aufgabe, die Parteien auszusöhnen (Art. 112 Ziff. 9 APK-E).

Neben dem gerichtlich bestätigten Vergleich regelt der APK-E aber auch die Möglichkeit des außergerichtlichen Vergleichs. Ein solcher Vergleich wird in dem Moment wirksam, in dem beide Parteien den Vergleich unterschrieben haben, Art. 119 Pkt. 1 APK-E. Der Abschluß des Vergleichs verpflichtet den Kläger, bis zur Verabschiedung einer gerichtlichen Entscheidung einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu stellen. Dem Antrag hat das Gericht innerhalb von 5 Tagen ab Zugang stattzugeben und per Beschluß das Verfahren einzustellen (Artt. 119 Pkt. 2 APK-E).

Der Unterschied zwischen den beiden Vergleichstypen wird im Hinblick auf die Regelung der Vollstreckung eines Vergleichs in Art. 120 APK-E deutlich. Grundsätzlich gilt, daß ein Vergleich nur freiwillig von den Parteien durchgesetzt und erfüllt werden kann (Pkt. 1). Für den Fall, daß ein Vergleich entgegen den in ihm vorgesehenen Bestimmungen nicht frist- und vereinbarungsgemäß erfüllt wird, kann das Gericht für ihn

nur dann einen Vollstreckungstitel erteilen, wenn es sich um einen gerichtlich bestätigten Vergleich handelt, Art. 119 Pkt. 2 und 3 APK-E. Im Unterschied zum deutschen Recht ist der gerichtlich bestätigte Vergleich zwar an sich noch kein Vollstreckungstitel⁶, vergleichbar ist jedoch, daß auch der APK-E die Vollstreckung überhaupt nur aus einem gerichtlich bestätigten Vergleich zuläßt⁷.

Da auch nach dem geltenden APK der Richter auf die Aussöhnung der Parteien hinwirken soll, kann davon ausgegangen werden, daß in der Praxis auch bisher gerichtliche Vergleiche geschlossen wurden. Die ausdrückliche Regelung des Vergleichs im APK-E verschafft nun dafür eine rechtliche Grundlage.

Zustellung

Die Zustellung von gerichtlichen Dokumenten ist ebenfalls ein vollkommen neuer Regelungsgegenstand im APK-E.

Kapitel 18 enthält nun drei Artikel, die die Zustellung regeln: in Art. 140 APK-E ist die ordnungsgemäße Benachrichtigung, in Art. 141 APK-E das Verfahren der Zustellung und in Art. 142 APK-E (der in seinem Pkt. 4 Art. 111 APK weitgehend entspricht) die Mitteilungspflicht der Adresse und Adressenänderung bestimmt. Daraus ergibt sich, daß Art. 141 APK-E die eigentlichen Voraussetzungen der Zustellung enthält, nämlich das Verfahren der Zustellung. Danach werden gerichtliche Dokumente dem Adressaten entweder unmittelbar im Arbitragegericht selbst durch den zuständigen Dienst gegen Unterschrift (Art. 141 Pkt. 1 und 2 APK-E) oder an seinem Aufenthaltsort ihm oder seinem Stellvertreter durch den Gerichtsdiener oder eine bevollmächtigte Person gegen Unterschrift ausgehändigt (Art. 141 Pkt. 1 und 3 APK-E). Auch eine Zustellung per Telefon, Fax oder anderer Kabel- oder kabelloser Verbindungen (Art. 141 Pkt. 1 APK-E), ist möglich. Bei diesen Übermittlungsarten vermerkt der Übermittelnde seinen Namen und das Datum der Übermittlung sowie den Namen desjenigen, der den Zugang beim Adressaten bestätigt, Art. 141 Pkt. 4 APK-E. Werden gerichtliche Dokumente per Post übermittelt, so versendet das Arbitragegericht sie mit einem Benachrichtigungsschreiben (Rückschein) über die Zustellung, Art. 141 Pkt. 5 APK-E. Verweigert der Adressat den Empfang des gerichtlichen Dokuments, wird es ihm per Post zugestellt, Art. 141 Pkt. 6 APK-E. Dabei gilt dann die Fiktion des Art. 140 Pkt. 2 APK-E, nach dem die Zustellung als ordnungsgemäß gilt, wenn der Adressat die Entgegennahme verweigert hat. Voraussetzung dafür ist gemäß Art. 140 Pkt. 1 Abs. 1 APK-E aber, daß einer der in Art. 141 APK-E genannten Übermittlungswege eingehalten wurde. Gleichzeitig bestimmt Art. 140 Pkt. 1 Abs. 2 APK-E, daß der Adressat Unkenntnis von Fakten oder Beweisen, die in den ihm ordnungsgemäß zugestellten gerichtlichen Dokumenten enthalten waren, vor dem Arbitragegericht nicht geltend machen kann. Daher sind gemäß Art. 141 Pkt. 3 APK-E Dokumente, die die Entgegennahme von gerichtlichen Dokumenten durch den Adressaten oder seine Verweigerung bestätigen, den Akten beizufügen.

Interessant ist, daß der Entwurf für die Zustellung auch die telefonische Benachrichtigung bzw. sonstige Kabel- oder kabellose Übermittlungswege als ordnungsgemäße Zustellung gelten läßt. In einem Flächenstaat wie der Russischen Föderation dient dies zum einen einer schnelleren Kenntnisnahme des Inhalts gerichtlicher Dokumente und läßt damit beispielsweise auch den Weg offen für eine Ladung über das Internet via e-mail. Andererseits ist in Hinblick auf die Zustellungsfiktion, die sich alleine aus Vermerken der Person des Übermittelnden ergibt, die Berücksichtigung der neuen Medien offen für allherhand Beweisschwierigkeiten. Man stelle sich nur die Gefahren des Datenverlusts vor und die Schwierigkeit, den Zugang einer e-mail zu beweisen. Diese Gefahren sieht der Entwurf hier möglicherweise durch die Regelung von Art. 141 Pkt. 4 APK-E a. E. zugunsten der Beschleunigung gerechtfertigt. Nach Art. 141 Pkt. 4 APK-E soll bei den dort genannten „unkörperlichen“ Übermittlungen der Übermittelnde neben seinem Namen und dem Datum der Übermittlung auch den Namen desjenigen notieren, der die Entgegennahme des gerichtlichen Dokuments durch den Adressaten bestätigt. Wird dies als Beweis für die ordnungsgemäße Zustellung gewertet, dann setzt das voraus, daß am anderen Ende der „unkörperlichen“ Übermittlung immer eine Person zur Bestätigung des Empfangs bereitsteht oder zumindest eine technische Einrichtung. Wird dies tatsächlich vorausgesetzt, verlieren die neuen Übermittlungstechniken schnell ihren Zeitvorsprung und die durch sie verursachten Beweisschwierigkeiten überwiegen.

Besondere Verfahrensarten vor dem Arbitragegericht

Der gesamte dritte Abschnitt des APK-E legt die besonderen Verfahrensarten vor dem Arbitragegericht fest. Gegenüber der geltenden Fassung ist dies eine erhebliche Erweiterung, denn dort sind die besonderen Verfahrensarten in ganzen zwei Artikeln im Kapitel 19 geregelt. Die dort festgelegten Verfahrensarten - Insolvenzverfahren und Feststellungsverfahren für rechtserhebliche Fakten - finden sich auch im Entwurf wieder mit dem Unterschied, daß sie jeweils ein eigenes Kapitel des dritten Abschnitts darstellen (Kapitel 29 und 30 APK-E). Zusätzlich sind im dritten Abschnitt das beschleunigte Verfahren in privatrechtlichen Streitigkeiten (Kapitel 25 APK-E), das Verwaltungsverfahren (Kapitel 26-28 APK-E), die besonderen Verfahrensarten zur Wiedereinräumung von Rechten an verlorenen Wertpapieren (Kapitel 31 APK-E), zur Ausstellung eines Vollstreckungstitels aufgrund einer schiedsgerichtlichen Entscheidung (Kapitel 32 APK-E) und zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen (Kapitel 33 APK-E) enthalten. Im folgenden sollen allerdings nur die in den Kapiteln 25, 32 und 33 APK-E geregelten Verfahren näher beleuchtet werden.

Mit der Einführung des beschleunigten Verfahrens legt der Entwurf Ausnahmen zu den Grundprinzipien der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und der Wahl des Beweismittel fest. Denn das beschleunigte Verfahren bedeutet, daß ein Einzelrichter innerhalb eines Monats

(gerechnet vom Zugang der Klage bis zum Urteil) anhand von ausschließlich schriftlichen Beweisen, bei ihrem Ausbleiben auch ohne Parteien, ein Verfahren verhandelt, Art. 206 APK-E.

Dieses Verfahren ist gemäß Art. 207 Pkt. 1 APK-E nur in Verfahren zulässig, in denen Zahlungsforderungen für (1) Strom, Wasser, Heizung, Telefon, Miete und andere Nutzungen geltend gemacht werden, (2) für Wechselprotest mangels Zahlung, mangels Akzepts oder wegen fehlender Datierung des Akzepts, (3) aufgrund von Dokumenten, die Zahlungsforderungen gegen den Beklagten begründen, die dieser anerkennt, aber nicht erfüllt. Darüber hinaus kann das Gericht von Amts wegen, auf Antrag des Klägers und mit Zustimmung des Beklagten oder auf Antrag beider Parteien unabhängig von den Voraussetzungen von Pkt. 1 diese Verfahrensform beschließen. Dies gilt beispielsweise für geringwertige Klagen mit einem Streitwert bis zu 200 gesetzlichen Mindestlöhnen, wenn juristische Personen beteiligt sind, oder bis zu 20 gesetzlichen Mindestlöhnen bei Beteiligung von Bürgern, Art. 207 Pkt. 2 APK-E. Das beschleunigte Verfahren kann durch den Beklagten abgewendet werden, wenn er spätestens vor Beginn der Verhandlung die Forderung des Klägers bestreitet. Tut er dies, so verhandelt das Gericht das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften. Kommt das Gericht aber zur Überzeugung, daß der Beklagte nur ein langgezogenes Verfahren bezweckt, so kann es ihm bis zu 200 gesetzliche Mindestlöhne als Strafe auferlegen, Art. 207 Pkt. 3 APK-E. Als dritte Kategorie von Verfahren, die im beschleunigten Verfahren verhandelt werden können, nennt Art. 208 APK-E Eilverfahren. Diese sollen dann vorliegen, wenn objektive Gründe eine unverzügliche Entscheidung fordern. Beispielhaft zählt Art. 208 Pkt. 2 APK-E als objektive Gründe die Möglichkeit des Untergangs des im Streit befindlichen Vermögens, die Zufügung eines erheblich und nichtersetzbaren Schadens auf. Will der Kläger die Vorzüge des beschleunigten Verfahrens wahrnehmen, muß er die objektiven Gründe dafür in seiner Klage überzeugend darlegen. Der Richter eröffnet dann das beschleunigte Verfahren.

Die Einführung des beschleunigten Verfahrens mag ein Versuch sein, die Überlastung der Gerichte zu reduzieren. Die Gefahr, die von einer Einschränkung so wesentlicher Prozeßgrundsätze wie der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit darf in einem Staat nicht unterschätzt werden, der erst allmählich rechtsstaatlichen Anforderungen im Prozeßrecht gerecht wird.

Kapitel 32 bestimmt die grundlegenden Regeln für die Ausstellung eines Vollstreckungstitels für eine schiedsgerichtliche Entscheidung. Die Person (oder deren bevollmächtigter Vertreter), zu deren Gunsten das Schiedsgericht entschieden hat, kann die Ausstellung eines Vollstreckungstitels beantragen, wenn eine wirtschaftliche Streitigkeit Gegenstand des Schiedsverfahrens war und das Arbitragegericht für diese Streitigkeit zuständig ist. Darüber hinaus muß dem Antrag eine notariell beurkundete Kopie der schiedsgerichtlichen Entscheidung beigelegt sein, Art. 238 APK-E. Der zuständige Einzelrichter ist dann gemäß Art. 239 APK-E verpflichtet, innerhalb eines Monats über den Antrag zu entscheiden. Stellt der Richter fest,

daß die Entscheidung des Schiedsgerichts dem Gesetz und anderen Rechtsakten entspricht, faßt er einen Beschluß über die Ausstellung des Vollstreckungstitels und stellt diesen gleichzeitig aus, Art. 240 Pkt. 1 APK-E.

Mit dieser Regelung erhöht der Entwurf die Attraktivität von Schiedsverfahren, indem er die Vollstreckung solcher Entscheidungen deutlich vereinfacht. Bisher ergibt sich aus Art. 198 Pkt. 1 APK, daß das Arbitragegericht Vollstreckungstitel nur für solche gerichtlichen Dokumente ausstellt, die es selbst ausgegeben hat. Lediglich Art. 339 der Zivilprozeßordnung³ bestimmt, daß auch schiedsgerichtliche Entscheidungen Grundlage für einen Vollstreckungstitel sein können. Der Nachteil daran ist entweder, daß auch hier die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichtsbarkeit Voraussetzung ist, oder, daß die allgemeine Gerichtsbarkeit weniger prozeßökonomisch arbeitet und insbesondere auch nicht mit den wirtschaftsrechtlichen Fragen, die grundsätzlich in der Zuständigkeit des Arbitragegerichts liegen, in Berührung kommt. Daher ist die Einfügung dieser Bestimmungen zu begrüßen, obwohl erstaunt, daß dazu eine eigenständige Verfahrensart geschaffen werden mußte, wenn doch eine Ergänzung in den Vorschriften über die Vollstreckung ausgereicht hätte.

Zuletzt ist hier das Verfahren nach Kapitel 33 zu erwähnen, das die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen regelt. Voraussetzung sind hier eine Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder ausländischen bzw. internationalen Schiedsgerichts in einer wirtschaftlichen Streitigkeit, die im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit entsteht, und ein Antrag an das zuständige Arbitragegericht durch den Vollstreckungsgläubiger oder seinen Vertreter. Als weitere Voraussetzung bestimmt Art. 241 Abs. 2 APK-E, daß die Anerkennung und Vollstreckung in der Russischen Föderation durch die Arbitragegerichte im Verfahren und nach den Bedingungen erfolgt, die entweder durch völkerrechtliche Verträge der Russischen Föderation oder aber aufgrund von Gegenseitigkeit festgelegt werden. Diese Regelung kann als eine der progressivsten Neuerungen betrachtet werden, denn Rußland hat bis heute ausländische Entscheidungen immer nur auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge anerkannt und

vollstreckt. Da Rußland aber nicht in multilateralen Abkommen wie beispielsweise dem Brüsseler Abkommen Mitglied ist, beschränken sich die völkerrechtlichen Verträge auf bilaterale Abkommen, die nur in Einzelfällen mit westeuropäischen Staaten abgeschlossen wurden⁹. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen gestaltet sich daher in Rußland äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Auch für das Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung ist gemäß Art. 242 APK-E ein Einzelrichter zuständig, der innerhalb einer Frist von einem Monat über den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung entscheiden muß und dabei die Regelung der Artt. 326 bis 329 über das Verfahren unter Beteiligung ausländischer Personen zugrunde zu legen hat.

Abschließend ergibt der vorgelegte Entwurf, ergeben schon die ausgewählten Regelungsgegenstände ein Bild, das offen für Neuerungen ist und den Bedürfnissen der Praxis an vielen Stellen Rechnung tragen will. Die Richter des Obersten Arbitragegerichts haben demnach die Fragen und Lücken der letzten vier Jahre gewinnbringend gelöst und sind mit dem neuen Entwurf der Vervollkommnung ihres Verfahrensrecht wieder einen Schritt näher gekommen.

¹ Für das Gesetz „Über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation“ vgl. Blankenagel, *The Court Writes its own Law*, EECR Vol. 3 Nr. 3/4, S. 75 und für die Arbitrageprozeßordnung von 1995 vgl. Jakovlev/Jukov, *Komentarij k arbitražnomu processual'nomu kodeksu Rossijskoj Federacii*, Einleitung S. XXX.

² *Arbitražnyj processual'nyj kodeks* - im folgenden APK.

³ Rundschreiben des ersten Stellvertretenden Präsidenten des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation M. K. Jukov v. 17. Mai 1999 Nr. C2-7/yz-530.

⁴ Zöller, ZPO § 794 Rn. 3.

⁵ Art. 154 Teil 1 APK bezeichnet das Vorverfahren als „arbitražnoe uregulirovanie“ - Schiedsvereinbarung oder Arbitragegerichtliche Vereinbarung.

⁶ So aber der Prozeßvergleich im deutschen Recht, vgl. Zöller, ZPO § 794 Rn. 14.

⁷ Zöller, ZPO § 794 Rn. 17.

⁸ *Graždanskij processual'nyj kodeks* - GPK.

⁹ Vgl. *Sbornik dokumentov, Meždunarodnoe častnoe pravo*, Moskau 1997; *Sbornik meždunarodnych dogovorov Rossijskoj Federacii po okazaniu pravovoj pomošči*, Moskau 1996.

Der Scheck im deutschen und russischen Recht

von Jenny Koschmieder

Mit dem Aufkommen der Marktwirtschaft in der Russischen Föderation haben alte und bislang recht funktionslose Rechtsinstrumente fast

über Nacht eine neue Funktion im Rechtsverkehr erhalten. Dies trifft nicht zuletzt auch für den Scheck zu, der im Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs neben

der Giroüberweisung inzwischen wieder einige Bedeutung erhalten hat. Im folgenden sollen daher die Grundzüge des russischen Scheckrechts vorgestellt werden und mit der Rechtslage in Deutschland verglichen werden.

Normative Grundlagen

Betrachtet man die Scheckregelungen des deutschen und des russischen Rechts, dann gelangt man zu dem Ergebnis, daß sich diese nicht wesentlich voneinander unterscheiden und in manchen Bereichen sogar starke Ähnlichkeit aufweisen. Erklären läßt sich dieses dadurch, daß beide Gesetzgeber sich die Genfer Konventionen vom 19.3.1931 zur Vorlage genommen und danach ihre Regelungen ausgerichtet haben.

Regelungen zum deutschen Scheckrecht finden sich in einem eigenständigen Scheckgesetz, vom 14.8.1933, welches auf der Grundlage der Genfer Konventionen vom 19.3.1931 am 1.4.1934 in Kraft trat¹. Da es jedoch in mancher Hinsicht Fragen zu Problemfällen nicht oder nur ungenügend beantwortet, ist ein Heranziehen des BGB unerlässlich.

Im Gegensatz zum eben erwähnten deutschen Scheckrecht finden sich russische Scheckregelungen im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation im Kapitel 46 § 5 wieder. Aber auch hier finden allgemeine Bestimmungen des ZGB immer wieder ihre Anwendung. Bis zur Einführung des zweiten Teils des ZGB am 26.1.1996 wurde der Scheckzahlungsverkehr grundlegend durch die Scheckbestimmungen vom 13.2.1992 reguliert, die danach ihre Gültigkeit verloren. Die ersetzenden Regelungen des ZGB sind in Anlehnung an die Genfer Konventionen vom 19.3.1931 entwickelt worden².

Scheckarten

Die Darstellung der Scheckarten war im deutschen Recht weniger schwierig, dafür taten sich im russischen Recht in diesem Bereich einige Unbestimmtheiten auf. Im deutschen Recht unterscheidet man zwischen Inhaberscheck, Orderscheck und Rektascheck³. Letztgenannter kommt jedoch praktisch nicht zur Anwendung. Der Inhaberscheck ist an den Inhaber zahlbar gestellt oder aber er gibt keinen Nehmer an. In einigen Fällen kann er zwar eine bestimmte Person als Zahlungsempfänger angeben, wird dann aber mit einer Überbringerklausel oder einem gleichlautenden Vermerk versehen (Art. 5 ScheckG). Der Orderscheck hingegen ist auf eine bestimmte Person mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk an Order als zahlbar gestellt. Der Rektascheck ist ein Scheck mit negativer Orderklausel oder gleichbedeutendem Vermerk und auf eine bestimmte Person als zahlbar gestellt.

Das russische Recht verhält sich im wesentlichen ähnlich. Auch hier findet eine Unterteilung der verschiedenen Scheckarten statt⁴. Während man im deutschen Recht die Scheckarten direkt dem Scheckgesetz entnehmen kann (Art. 5 ScheckG), verhält es sich im russischen Recht anders. Kapitel 46 § 5 ZGB gibt keine genaue Auskunft über die einzelnen Scheckarten. Art. 880 Nr. 2 ZGB spricht von „auf Namen lautende Schecks“ setzt also das Vorhandensein einer solchen Scheckart zumindestens voraus. Weiterhin ersieht man in Art. 880 Nr. 3 ZGB, daß es einen übertragbaren Scheck geben

kann. Da auf Namen lautende Schecks nicht übertragbar sind (Art. 880 Nr. 2 ZGB), ist es wohl schlüssig, daß eine weitere Scheckform existiert. Ob es sich allerdings hierbei um Inhaberscheck oder Orderscheck handelt, ist nicht eindeutig zu entnehmen. Letzteres wäre bevorzugt anzunehmen, denn auch das russische Recht spricht hier vom Indossament. Zur Klärung der Frage, über welche Scheckarten das russische Recht verfügt, ist die Heranziehung des allgemeinen Teils des Zivilgesetzbuchs notwendig. In Art. 145 Nr. 1 ZGB werden Wertpapiere, zu denen der Scheck gehört (Art. 143 ZGB), in Inhaberpapiere, Namenspapiere und Orderpapiere unterteilt. Gemäß Art. 145 Nr. 2 ZGB kann jedoch die Ausgabe als Inhaberpapier, Namenspapier oder Orderpapier für bestimmte Wertpapierarten ausgeschlossen werden. Fraglich ist nun, ob auch der Scheck unter diese Einschränkung fällt. Wie bereits oben erwähnt, ist Voraussetzung für Art. 880 Nr. 2 ZGB das Vorhandensein eines „auf Namen lautenden Schecks“, was durch Art. 145 Nr. 1 2) ZGB gewährleistet ist. Auch wird durch Art. 145 Nr. 1 3) ZGB die Scheckvariante des Orderschecks präzisiert. Da jedoch im zweiten Teil des ZGB kein Hinweis auf das Vorhandensein eines Inhaberschecks gegeben ist, könnte die Vermutung seines Nichtbestehens naheliegen. Das Gesetz schließt den Inhaberscheck zwar nicht ausdrücklich aus, aber möglicherweise konkludent. Überzeugend ist dies bei genauer Betrachtung des Art. 880 Nr. 1 ZGB jedoch nicht. Eine Verweisung auf Art. 146 ZGB in der auch der Inhaberscheck benannt wird, läßt auf sein Vorhandensein schließen.

Im Ergebnis ist deshalb vom Inhaberscheck, Namensscheck und Orderscheck auszugehen⁵.

Der Scheck als Anweisung

Hinsichtlich der Thematik der Anweisung ist festzustellen, daß das russische Recht im Gegensatz zum deutschen Recht eine genauere Regelung dazu bietet.

§ 783 BGB ist zu entnehmen, daß der Scheck, der vom Schuldner ausgestellt wird und einen anderen anweist, an einen Dritten (Gläubiger) zu leisten, für diesen Dritten einen Anspruch gegenüber dem Angewiesenen entstehen läßt⁶, wenn der Angewiesene nach § 784 I BGB die Anweisung annimmt. Nach Art. 4 ScheckG führt dies allerdings zu einem Trugschluß, denn hiernach kann ein Scheck nicht angenommen werden. Der Scheck bildet also eine Ausnahme in der Anweisungsregel. Dazu besagt für das russische Recht Art. 887 Nr. 1 ZGB, daß der Aussteller eine Bank anweist, an den Scheckinhaber zu zahlen, dieser folglich gegen die Bank keine Rechte hat.

Auch mit Blick auf die Erfüllung einer Scheckverbindlichkeit ist an dieser Stelle zu sagen, daß es vom russischen Gesetzgeber durchaus konkreter dargestellt wird. Im deutschen Recht wird die Scheckverbindlichkeit dadurch erfüllt, daß die geschuldete Leistung bewirkt wird. Geschuldet wird dem Austeller von seiner Bank nicht lediglich die Leistungshandlung, sondern ein Leistungserfolg. Dieser tritt grundsätzlich erst bei Zahlung der Schecksumme an den Berechtigten ein⁷. Nicht die Scheckausstellung läßt die Verbindlichkeit erlöschen, sondern gemäß § 362 BGB die Bewirkung der Leistung. Hier ist festzustellen, daß sich im Gegensatz zum russischen Scheckrecht im deutschen Scheckge-

setz keine Regelung dazu findet. Art. 877 Nr. 4 des russischen Zivilgesetzbuches stellt eine genaue Formulierung heraus: die Ausstellung eines Schecks bewirkt keine Tilgung der Geldverbindlichkeit.

Übertragung des Schecks

Die Übertragung der einzelnen Scheckarten spielt im wesentlichen keine große Rolle, hinsichtlich der Problematik. Festzustellen ist hier, daß sich keine wesentlichen Unterschiede bei der Übertragbarkeit ergeben, lediglich eine Abweichung sich bei der Übertragbarkeit des russischen Namensschecks, der dem deutschen Rektascheck gleichsteht, findet.

Der Orderscheck wird grundsätzlich durch Indossament (Art. 14 ScheckG) und Begebungsvertrag übertragen⁸. Ein Indossament ist ein vom Berechtigten auf das Papier gesetzter Vermerk, durch den er erklärt, daß die Leistung an einen anderen erfolgen soll⁹. Allein die Übereignung des Schecks gemäß § 929 BGB genügt nicht, vielmehr muß hinzukommen, daß das Papier mit einem Indossament zugunsten des Erwerbers versehen ist. Weiterhin muß der Indossant vorher im Scheck namentlich bezeichnet gewesen sein¹⁰. Ebenso wie im deutschen Recht findet auch im russischen Recht die Übertragung eines Orderschecks durch Indossament statt (Art. 880, 146 Nr. 3 ZGB). Die Notwendigkeit eines Begebungsvertrages im russischen Recht entfällt, da die Übertragung durch einseitiges Rechtsgeschäft stattfindet¹¹.

Die Übertragung des Inhaberschecks erfolgt regelmäßig durch Einigung und Übergabe oder Übergabesurrogate (§ 929-931 BGB)¹². Ein Indossament auf einem Inhaberscheck bringt zwar die Einigung zum Ausdruck, hat aber keine Übertragungsfunktion oder Ausweiskfunktion, ganz im Gegenteil zum Indossament eines Orderschecks. Dort wird der Indossant jedoch rückgriffspflichtig¹³. So verhält es sich auch im russischen Recht. Zur Übertragung eines Inhaberschecks genügt die Aushändigung des Wertpapiers (Art. 880 Nr. 1, Art. 146 Nr. 1 ZGB). Vergleichend ist an dieser Stelle zu erwähnen, daß sich deutscher und russischer Inhaberscheck gleichstehen sowie der Orderscheck. Der Namensscheck kommt sowohl im deutschen als auch im russischen Recht vor. Unterschiedlich ist die Bezeichnung, denn im Deutschen wird regelmäßig vom Rektascheck gesprochen. Der deutsche Rektascheck wird nicht nach sachenrechtlichen Regeln übertragen, hier findet eine Übertragung nach schuldrechtlichem Format statt (Art. 14 II ScheckG), nämlich durch Abtretung gemäß § 398 BGB¹⁴.

Betrachtet man den Art. 880 Nr. 1 ZGB, so tritt die Vermutung ein, daß der russische Namensscheck übertragbar wäre. In der Verweisung des Art. 880 Nr. 1 auf Art. 146 Nr. 2 ZGB wird einer Übertragung von Namenspapieren nach den Regeln der Abtretung von Forderungen zugestimmt. Richtig ist dies bezüglich des Namensschecks jedoch nicht, denn Art. 880 Nr. 2 ZGB schließt eine solche Übertragung eindeutig aus.

Gutgläubiger Erwerb

Ein gewichtiger Punkt bei der Übertragung eines Schecks ist die Möglichkeit der gutgläubigen Übertragung. Hier ist eine genaue Analyse nötig, denn im Gegensatz zum deutschen Recht gibt das russische

Recht keinen genauen Aufschluß über die Behandlung einer solchen Fallkonstellation.

Im deutschen Recht findet ein gutgläubiger Erwerb am Orderscheck sowie dem Inhaberscheck statt. Art. 21 ScheckG ist hier als *lex specialis* gegenüber § 932 BGB zu betrachten¹⁵. Durch Art. 21 ScheckG wird die Herausgabeforderung eines früheren Besitzers gemäß § 985 BGB, dem der Scheck irgendwie abhanden gekommen ist, gegen den jetzigen Inhaber ausgeschlossen, wenn dieser den Scheck gutgläubig erworben hat. Im einzelnen bedeutet dies, daß der gutgläubige Erwerber Eigentümer des Schecks wird, nachdem ihm der Scheck zum Zweck der Übereignung nach § 929 BGB übergeben wurde¹⁶. Beim Erwerb eines Inhaberschecks genügt schon der Besitz des Veräußerers als Vertrauensgrundlage. Es wird dadurch die Vermutung sachlicher Berechtigung begründet¹⁷.

Wie oben erwähnt, reicht für den gutgläubigen Erwerb eines Inhaberschecks der bloße Besitz aus. Das ist beim Orderscheck nicht ausreichend, wenn man die materielle Berechtigung des Scheckinhabers begründen möchte und die Voraussetzungen des Art. 19 ScheckG nicht erfüllt sind¹⁸. Die Übertragung der Forderung erfolgt durch Übereignung des indossierten Schecks. Ein gutgläubiger Erwerb wird hierdurch zwar nicht ausgeschlossen, aber erschwert, das heißt, veräußert ein Dieb oder Finder einen Orderscheck an einen gutgläubigen Dritten, so erwirbt dieser, wenn der vermeintliche Scheckbesitzer ein weiteres Indossament zugunsten des Dritten mit der Unterschrift des vorher Berechtigten setzt, also eine Urkundenfälschung begeht¹⁹.

Der gutgläubige Erwerb von Rektaschecks ist ausgeschlossen, eine Betrachtung des Art. 21 ScheckG läßt dies schlüssig erkennen. Da sich die Übertragung des Rektaschecks nach dem Forderungsrecht aus § 398 BGB richtet und das Recht am Papier dem Recht aus dem Papier folgt, ist ein Schutz des gutgläubigen Erwerbers ausgeschlossen.

Im Gegensatz zum deutschen Recht, wo sich Regelungen zum gutgläubigen Erwerb eines Schecks im ScheckG wiederfinden, enthält das russische ZGB keinerlei Bestimmungen dieser Art. Zur Klärung dieser Problematik ist deshalb auf Bestimmungen über Eigentumsrechte des Kapitels 20 ZGB zurückzugreifen. Art. 302 ZGB spricht zwar keinerlei gutgläubigen Erwerb hinsichtlich von Wertpapieren direkt an, es ist jedoch dem Art. 302 ZGB schlüssig zu entnehmen, daß eine Voraussetzung das Vorliegen von gutgläubig erworbenen Inhaberpapieren ist. Möglicherweise fällt der Scheck nicht unter diese Bestimmung. Davon ist jedoch nicht auszugehen, denn Art. 143 ZGB kategorisiert auch den Scheck zu den Wertpapieren und in Art. 145 Nr. 1 1) ZGB findet sich eine Regelung über die Aufteilung der verbrieften Rechte, die die Art des Inhaberpapiers bestimmt. Es ist also evident, daß der Inhaberscheck zu den Inhaberpapieren gehört. Demzufolge besteht im russischen Recht gemäß Art. 302 Nr. 3 ZGB die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs von Inhaberschecks. Fraglich ist hierbei, wie es sich mit Orderschecks und Namensschecks verhält. Nach dem Wortlaut des Art. 302 ZGB bezieht sich die Gutgläubigkeit des Erwerbers auf die Berechtigung des Veräußerers²⁰. Auch soll der gute Glaube durch Umstände ausgeschlossen werden können, die einen Verdacht auf

die Nichtberechtigung hätten auslösen müssen²¹. Zieht man nun den Orderscheck zur Betrachtung heran und bestimmt seine Eigenschaften oder Form, so kommt man zu dem Ergebnis, daß es keinen gutgläubigen Erwerb eines solchen im russischen Recht geben wird. Der Orderscheck kennzeichnet genau eine Person und nur durch diese kann eine Übertragung erfolgen. Gibt also ein Dieb einen Orderscheck weiter, so müßte er den Scheck unberechtigt indossieren, die russische Rechtsprechung geht möglicherweise davon aus, daß es keinen Erwerber geben kann, bei dem dabei kein Verdacht auf die Nichtberechtigung entstehen müßte. Hinsichtlich des Namensschecks ist zu erwähnen, daß dieser nach Art. 880 Nr. 2 ZGB generell nicht zu übertragen ist, ein Gutgläubenserwerb scheidet damit grundsätzlich aus. Ein weiteres Argument gegen den gutgläubigen Erwerb ist auch, daß der Gesetzgeber Inhaberpapiere und Geld ausdrücklich in Art. 330 Nr. 3 ZGB erwähnt hat, hingegen keine Vermutung für den gutgläubigen Erwerb an Orderpapieren oder Namenspapieren zuläßt. Bei Geld oder Inhaberpapieren könnte sich weniger der Verdacht der Nichtberechtigung bilden, denn die Vorstellung der Berechtigung des Veräußerers ist allein schon durch den Besitz gegeben, während die namentliche Bezeichnung einer Person auf dem Scheck die Vermutung ausschließen sollte. Im Ergebnis ist folglich davon auszugehen, daß es keinen gutgläubigen Erwerb an Orderschecks und Namensschecks im russischen Recht gibt.

Zusammenfassung

Im Ergebnis ist demgemäß festzuhalten, daß sich im deutschen Recht durchaus mehr Regelungen zum

Scheckverkehr finden, während man im russischen Recht des öfteren auf allgemeine Regelungen zurückgreifen muß. Trotzdem ist eine Ähnlichkeit stark auffallend, und zurückzuführen ist dies letztendlich auf die Einwirkung der Genfer Konventionen in das jeweilige Scheckrecht des Landes.

¹ RGBl I 1931, S. 597.

² Pavlodskij, in: Sadikov (Hrsg.), Kommentarij k Graždanskomu Kodeksu Rossijskoj Federacii, časti vtoroj, Moskau 1997, Punkt 1 der Kommentierung von Art. 877 (S. 459).

³ Brox, Handelsrecht und Wertpapierrecht, 9. Aufl. 1991, § 42, Rn. 668ff.

⁴ Zalesskij, Slovar' Graždanskogo Prava, Moskau 1997, S. 274.

⁵ Grišae, Čto nužno znat' o cennyh bumagach, Moskau 1997, S. 89.

⁶ Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Zweiter Band, Besonderer Teil, 12. Aufl. 1981, § 67, S. 513.

⁷ Kohls, Bankrecht, 1994, S. 151.

⁸ Brox, a. a. O. [s. o. En. 3], § 42, Rn. 669.

⁹ Brox, a. a. O. [s. o. En. 3], § 28, Rn. 489.

¹⁰ Brox, a. a. O. [s. o. En. 3], § 28, Rn. 490.

¹¹ Solovjanenko, in: Abova/Kabalkin/Mozolin (Hrsg.), Graždanskij Kodeks Rossijskoj Federacii, čast' pervaja, Kommentarij, Moskau 1996, Punkt 2 der Kommentierung von Art. 146 (S.260).

¹² Brox, a. a. O. [s. o. En. 3], § 42, Rn. 668.

¹³ Hueck/Canaris, Recht der Wertpapiere, 12. Aufl. 1986, § 20, Rn. 182.

¹⁴ Bülow, Wechselgesetz, Scheckgesetz, Allgemeine Geschäftsbedingungen, 2. Aufl. 1995, Art. 14 ScheckG, Rn. 9.

¹⁵ Bülow, a. a. O. [s. o. En. 14], Art. 21 ScheckG, Rn. 1.

¹⁶ Baumbach/Hefermehl, Wechselgesetz und Scheckgesetz, 21. Aufl. 1999, Art. 21 ScheckG, Rn. 2.

¹⁷ Baumbach/Hefermehl, a. a. O. [s. o. En. 16], Art. 21 ScheckG, Rn. 2.

¹⁸ Baumbach/Hefermehl, a. a. O. [s. o. En. 16], Art. 21 ScheckG, Rn. 21.

¹⁹ Brox, a. a. O. [s. o. En. 3], § 28, Rn. 491.

²⁰ Solotyč, Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Erster Teil, 2. Aufl. 1998, S. 57.

²¹ Sadikov, in: Sadikov (Hrsg.), Kommentarij k Graždanskomu Kodeksu Rossijskoj Federacii, časti pervoj, Moskau 1995, S. 325.

Die Stellung des Geisteskranken im russischen Strafprozess

von Inna Petrova*

1 % der Bevölkerung in der Welt leidet unter Geisteskrankheiten, hiervon sind 25% neurokrank. Im 20. Jahrhundert wird die Zahl der Personen, die der Psychiatriehilfe bedürfen, immer größer. 10 % der Verbrecher sind krank (die Hälfte von Ihnen ist schizophren).¹

Was soll die Gesellschaft mit Ihnen machen? Behandeln? Zum einen gibt es die Kategorie der unheilbar Kranken (sog. „Besessene“). Die oftmals auf genetische Fehler zurückzuführenden Erbkrankheiten sind kaum zu heilen.

Aber gibt es auch eine andere Kategorie der Kranken. Diese Kategorie der minder schwer Erkrankten nutzt

ärztliche Behandlung.

Zur Zeit in Rußland gibt es vier Arten von Zwangsheilung (Art. 99 UK RF):

1. Zwangsambulatoriumsbeobachtung und Heilung beim Psychiater (wenn die Person eine psychische ständige Einrichtungsanlage nicht benötigt).
2. Zwangsheilung in psychischer ständiger Einrichtung von allgemeiner Art (wenn die Person ständige Heilung und Beobachtung benötigt, jedoch ohne intensive Beobachtung).

* Inna Petrova studiert an der Staatlichen Rechtsakademie Saratov, Rußland. Sie hat am Institut für Osteuropäisches Recht ein über die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit vermitteltes einmonatiges Praktikum absolviert.

3. Zwangsheilung in psychischer ständiger Einrichtung von spezieller Art (wenn die Person immerwährende Beobachtung benötigt).

4. Zwangsheilung in psychischer ständiger Einrichtung von spezieller Art mit intensiver Beobachtung (wenn die Person eine besondere Gefahr darstellt und intensive Beobachtung benötigt).

Die Zwangsheilung bestimmt das Gericht. Und hier gibt es ein Problem. Die russische Gesetzgebung weist hier eine Leerstelle auf, da die Dauer der Zwangsheilung nicht festgeschrieben ist. Und auch das Gericht stellt diese Dauer auch nicht fest. Vielmehr ist klar, daß das Gericht in allen Fällen eine Höchstdauer der Zwangsheilung feststellen soll. Gemäß den Art. 412 Teil 1 und 3 UPK RF („Die Aufhebung und Veränderung der Zwangsheilung“) verhandelt das Gericht über Frage der Aufhebung oder Veränderung der Zwangsheilung, wenn die Person wieder gesund wird oder sich dessen Gesundheitszustand positiv verändert. Aber die Gerichtsentscheidung soll sich auf dem Gutachten einer ärztlichen Kommission stützen. Aber auch hier fehlen nähere Zeitangaben.

Außerdem, und dies ist sehr wichtig, ist nach den Rechten des Kranken zu fragen. Gemäß Art. 405 UPK RF steht diesen Personen unbedingt ein Rechtsanwalt (kostenlos). Auch hat er (oder sein Rechtsanwalt und seine Verwandten) das Recht, im Lauf von sieben Tagen gegen ein Strafreil Berufung einzulegen. Zudem können Verwandte oder andere interessierte Personen einen Antrag auf Aufhebung oder Veränderung der Zwangsheilung stellen (Art. 412 UPK RF).

Noch ein Problem: Zur Zeit gilt in Rußland ein neues Strafgesetzbuch (UK RF von 1996) und ein altes (UPK RF von 1960). Und zwischen Ihnen existieren einige Widersprüche. Z.B. hat das neue Strafgesetzbuch in Art. 22 einen neuen Begriff „beschränkte Schuldfähigkeit“ eingeführt. Die Person, die zur Zeit der Begehung eines Verbrechens wegen einer seelischen Störung den vollen Umfang des faktischen Charakter und die Gesellschaftgefährlichkeit ihrer Aktivitäten (oder Unterlassungen) nicht klar erkennen kann bzw. sich nicht

davon leiten läßt, wird als „beschränkt schuldfähig“ anerkannt.

Dennoch wird eine von einer solchen Person begangene Straftat strafrechtlich geahndet. Das Gericht zieht die seelische Störung der Person nur bei der Straffestsetzung in Betracht und hat die Möglichkeit, eine Zwangsheilung anzuordnen. Das ist unverständlich – was meint unser Gesetzgeber – sind diese Personen krank oder gesund?

Es ist interessant, wie der Gesetzgeber den Begriff „Schuldunfähigkeit“ zu bestimmt. Art. 21 UK RF lautet:

„Die Person, die zur Zeit der Begehung eines Verbrechens wegen chronischer oder nichtständiger seelischer Störung, wegen Geistesschwäche, oder wegen anderer Krankheiten den faktischen Charakter und die Gesellschaftgefährlichkeit ihrer Aktivitäten (oder Unterlassungen) nicht erkennen kann, wird nicht bestraft. Das Gericht kann einer solchen Person Zwangsheilung anordnen.“

Zum Vergleich gibt es im deutschen StGB Begriffe wie „Schuldunfähigkeit des Kindes“ (§ 19), „Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen“ (§ 20) und § 21 - Verminderte Schuldfähigkeit („Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.“)

Alles einfach und klar. Wir in unserem UK RF haben hingegen den komplizierten und unverständlichen (sowohl für Juristen als auch für Ärzte) Begriff „beschränkte Schuldfähigkeit“.

Im UPK RF fehlt jedoch der Begriff „beschränkte Schuldfähigkeit“. Deswegen bestehen bei Ärzten und Juristen große Unsicherheiten, wie Geistesranke zu behandeln sind.

Hoffen wir, daß diese Lücke durch ein neues Strafgesetzbuch geschlossen wird.

¹ Mirzoev, Rußlands Gefängnisse, Moskau 1998, S. 105.

80 Jahre Estnische Universität

von *Sigrun Fricke**

Wer das Vorlesungsverzeichnis der Universität Tartu/Estland aufschlägt, wird zu lesen finden:

TARTU ÜLIKOOLI AJALOOST

Tartu Ülikooli asutati 1632. aastal, mil Rootsi kuninga Gustav II Adolf kirjutas alla *Academia Dorpatiensis*'e asutamiskirjule. *Academia Dorpatiensis*'e pidulik

avamine toimus 15. (uue kalendri järgi 25.) oktoobril 1632. a. rongkäigu, aktuse ja jumalateenistusega. *Academia Dorpatiensis* oli klassikaline ladinakeelne suurkool, kus õpiti neljas teaduskonnas: filosoofia-, õigus-, usu- ja arstiteaduskonnas.¹.....

Heute selbstverständlich, dass es in der estnischen Sprache² geschrieben wird, so nahm doch in der nunmehr über 350-jährigen Geschichte der Universität estnisch als Unterrichtssprache nur einen vergleichsweise kurzen Zeitraum ein.

* Universität Tartu, Estland. Email-Adresse der Verfasserin: sig-run@cie.ut.ee.

Am 1. Dezember 1999 jährt sich nun deren Wiedereröffnung mit der erstmaligen Einführung der estnischen Sprache als Lehr- und auch Verwaltungssprache zum 80. Mal und wird mit einem über eine Woche langen Festprogramm der Universität gefeiert.

Welche Bedeutung dies für ein kleines Volk³ haben mag, dessen Schicksal im Laufe der Geschichte immer wieder von anderen Nationen (um nur Russland, Schweden, Deutschland zu nennen) entscheidend mitgeprägt oder aber sogar beherrscht war, lässt sich auch mit einem Blick auf die wechselvolle Geschichte der Universität nur erahnen:

Von den Anfängen der Hochschule in der schwedischen Zeit ...

Gegründet wurde die Hochschule am 30. April 1632 mit Unterzeichnung der Gründungsurkunde durch den schwedischen König Gustav Adolf II. und als *Academia Gustaviana* am 15. Oktober 1632 feierlich eröffnet. Sie ging auf das zwei Jahre zuvor errichtete erste Gymnasium in Estland zurück.

Die Universität hatte zu dieser Zeit vier Fakultäten (Theologie, Rechtswissenschaft, Medizin und Philologie), 16 Professoren und war eine nach klassischem Vorbild strukturierte Hochschule mit Latein als Unterrichtssprache. Immatrikuliert waren in den Jahren 1632 bis 1665 1050 Studenten, in der überwiegenden Zahl Schweden, Finnen und Deutschbalten. Im 17. Jahrhundert war die Hochschultätigkeit unter den Bedingungen des Nordischen Krieges zeitweise nach Tallinn und Pärnu verlagert und ist 1665 ganz eingestellt worden.

Im August 1690 wurde die Universität – diesmal unter dem Namen *Academia Gustaviana Carolina* – von Neuem eröffnet. In dieser zweiten Periode hatte sie 588 Studierende⁴. Im Jahre 1710 wurden die baltischen Provinzen infolge des Sieges Russlands über Schweden Teil des Zarenreiches und die Lehrtätigkeit beendet.

... über den Einfluss des Zarenreiches...

Am 21. April 1802 wurde die Universität sodann mit Erlaubnis des Zaren Alexander I. unter dem Namen *Kayserliche Universität zu Dorpat* abermals wiedereröffnet. In dieser Zeit hatte sie ihren ersten estnischen Rektor, G. F. Parrott, dem es mit dem Kurator F. M. von Klinger gelang, die Autonomie der Hochschule wiederherzustellen. Diese war die einzige deutschsprachige Universität im ganzen Zarenreich, wo in den Jahren 1828 bis 1839 Lehrkräfte für alle Hochschulen Russlands ausgebildet wurden. Zugleich ermöglichte die deutsche Unterrichtssprache, auch Professoren und Lehrkräfte aus ganz Europa zu berufen. Die Studentenzahl betrug zu Beginn des 19. Jahrhunderts nun 100⁵ (worumter auch erstmals Esten waren), die der Professoren 28. 1840 gab es bereits über 500 Studenten und zum Ende der 70-er Jahre des vorigen Jahrhunderts bereits 1700. 1880 gehörten der Hochschule 47 Professoren und 5 Dozenten an.

... zum Nationalen Erwachen in Estland ...

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts erlebte die Hochschule – wie auch ganz Estland – ihre Blütezeit⁶. Es lehrten und arbeiteten hier Wissenschaftler mit Weltruf wie der Evolutionstheoretiker und Begründer der heutigen Embryonenlehre K. E. v. Baer⁷, der Begründer der physikalischen Chemie W. Ostwald, die Physiker H. F. E. Lenz und M. H. Jacobi und viele andere. Auch zahlreiche estnische Wissenschaftler der damaligen Zeit sind in ganz Europa bekannt geworden, unter ihnen der Neurologe L. Puusepp, der Astronom E. Öpik, der Geobotaniker T. Lippmaa und der Chemiker P. Kogermann. Viele herausragende estnische Persönlichkeiten wie K. J. Petersen, F. R. Faehmann, F. R. Kreutzwald, J. Hurt, J. Tõnisson und K. Päts haben an der Universität ihre Hochschulbildung erhalten.

In einer sich anschließenden russischen Periode ab dem Jahre 1889 wurde die Lehr- und Verwaltungssprache nun russisch. 1893 wurde Universität in *Императорский Юревский Университет* umbenannt. Viele deutsche Professoren und Studenten



Das im klassizistischen Stil erbaute Hauptgebäude der Universität (1809)
(Abbildung auf dem estnischen Zwei-Kronen-Schein)

gingen nach Deutschland. An ihrer Stelle kamen nun Russen; auch die Zahl der Esten (im Jahr 1916 364 von 2654 Studenten), Letten und Polen stieg an.

... in und zwischen beiden Weltkriegen...

Gegen Ende des Ersten Weltkrieges, im Mai 1918, wurde die Hochschule (zu dieser Zeit mit 1006 Studenten und 63 Lehrkräften) während zwischenzeitlich kurzer deutscher Verwaltung durch den preussischen Bildungsminister erneut umbenannt und annähernd ein Jahr lang als *Landesuniversität zu Dorpat* bezeichnet.

Am 1. Dezember 1919 nun wurde die Eröffnung als einzige und estnischsprachige Hochschule, *Eesti Vabariiki Tartu Ülikool* (Universität Tartu der Republik Estland) der am 24. Februar 1918 gegründeten ersten estnischen Republik gefeiert.

Die Universität hatte nun sieben Fakultäten (Theologie, Rechtswissenschaft, Geschichte und Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaften, Veterinärmedizin, Humanmedizin und Landwirtschaft). Von den insgesamt 43 Professoren waren acht Esten; die sechs Lehrstühle der rechtswissenschaftlichen Fakultät wurden zur Hälfte von estnischen Professoren besetzt. Auch unter den Studenten stellten die Esten nun die grösste Gruppe dar: Von insgesamt 347 im Jahr 1919 waren es 316; 1920 schon 1252 von 1571.⁸

Mit der Besetzung Estlands durch die Rote Armee im Juni 1940 erhielt die Universität nun den Namen *Tartu Riiklik Ülikool* (Staatliche Universität Tartu). In dieser Epoche wurde jedoch weiterhin (auch) auf estnisch gelehrt. Hieran schloss sich ab Juli 1941 eine weitere Periode unter deutscher Verwaltung als *Landesuniversität zu Dorpat* an. Im August 1944 begann die Zeit Estlands als Estnische Sozialistische Sowjetrepublik (ESSR), und damit auch wieder eine Periode der Universität als *Tartu Riiklik Ülikool*, die bis August 1991 andauerte. Zahlreiche Lehrkräfte gingen in die Emigration. In der Hochschulorganisation erfolgten umfangreiche Umstrukturierungen nach dem Vorbild der Sowjetunion.

... bis heute.

Seit der Zeit der ersten Unabhängigkeitsbewegung in Estland Ende der 80-er Jahre (1989) trägt die Hochschule nun wieder den Namen *Tartu Ülikool* (Universität Tartu).

1998 nun hat die Universität 10 Fakultäten mit 15 Abteilungen, 33 Institute und 18 Kliniken. In der Universitätsbibliothek finden sich 5 Millionen Bände; die Hochschule hat zudem 5 Museen, ein Computerzentrum und einen Botanischen Garten. Geleitet wird die

Hochschule durch den Rektor, zwei Prorektoren, den Universitätsrat und die Universitätsverwaltung. Höchstes Organ ist der Universitätsrat, der sich aus 52 Mitgliedern zusammensetzt. Von den insgesamt 791 Lehrkräften sind 121 Professoren, 236 Dozenten und 434 Lektoren bzw. Assistenten. Die Zahl der Studenten beträgt 8866, davon sind 90 % Esten.⁹

Die wechselvolle Geschichte der Hochschule spiegelt sich heute insbesondere in der Zusammensetzung der ausländischen Gaststudenten wieder: Auf der einen Seite gibt es viele Finnen, die infolge der Ähnlichkeit beider Sprachen keine Verständigungsschwierigkeiten haben. Viele der übrigen – ob sie nun aus Amerika, Schweden, Deutschland oder anderen Ländern kommen – haben vor allem eines gemeinsam: Vorfahren aus Estland, die emigriert sind und in ihren Familien die estnische Sprache weiter gepflegt haben.

Die Alma Mater Tartuensis kann sich heute mit internationalen Universitätsstandards messen. Auch mit ein wenig Stolz kann sie von sich sagen, dass demjenigen Anspruch genügt wird, den der damalige Kurator Peeter Põllu am Ende seiner feierlichen Eröffnungsrede am 1. Dezember 1919 zum Ausdruck brachte: „... Aber in jedem Fall ist ein Anfang gemacht. Auf Grund dessen können wir heute sagen, was schon einmal ausgerufen wurde: Die Hochschule ist eröffnet. Sie ist in Betrieb, anfangs lückenhaft, aber wird vervollständigt, wächst und wir hoffen fest, dass wir zu guter Letzt unser Ziel erreichen: Eine estnische Hochschule.“¹⁰

¹ *Tartu Ülikooli loengud ja praktilised tööd 1999/2000* (Vorlesungsverzeichnis für das akademische Jahr 1999/2000), Tartu 1999, S. 13.

² Die estnische Sprache gehört der finno-ugrischen Sprachgruppe an und wird in Estland von einer Million Menschen gesprochen. Hinzu kommen noch etwa eine Million Exilesten in der ganzen Welt (aus: *ENE - Eesti Nõukogude Entsüklopeedia* (Enzyklopädie der estnischen Sowjetrepublik), Tallinn 1987, S. 112).

³ Am 1. Januar 1997 lebten in Estland 1.462.130 Menschen, davon ca. 2/3 Esten (Quelle: Internetseite der estnischen Regierung unter www.gov.ee).

⁴ *Eesti entsüklopeedia* (Estnische Enzyklopedie), Tartu 1937, Band 7, Seite 29.

⁵ *EE-Eesti entsüklopeedia*, Tallinn 1996, S. 299.

⁶ In dieser Epoche fand 1869 ebenfalls in der Universitätsstadt das erste nationale Sängerfest statt. Diese Tradition dauert bis heute fort und nahm in den 80-er Jahren als *singende Revolution* eine wichtige Rolle in der Unabhängigkeitsbewegung ein.

⁷ s. auch dessen Portrait auf dem estnischen 2-Kronen-Schein.

⁸ Angaben aus: *Eesti ülikooli algus – Tartu ülikooli uuestisünd rahvusülikoolina 1919* (Der Anfang der estnischen Hochschule – Die Neugründung der Universität Tartu als Volksuniversität), Tartu 1994, S. 56 ff., 74 f., 90.

⁹ *Tartu Ülikool 1998* (durch die Universität herausgegebene Informationsbroschüre).

¹⁰ *Eesti ülikooli algus*, a. a. O., S. 119 ff.

Neue Literatur – Knižnaja polka

M. M. Boguslawskij, Übungen im Internationalen Privatrecht, Moskau 1999, 304 Seiten

Als lehrreiche Ergänzung zu M. M. Boguslawskijs Lehrbuch "Internationales Privatrecht" (1998 bei „Jurist“, Moskau, in 3. Auflage erschienen) hat der Autor nun ein Buch mit Übungen zum Internationalen Privatrecht veröffentlicht. Es ist in zwölf Themenkreise und einen Teil mit Materialien gegliedert. Die Themenkreise entsprechen nahezu vollständig den Kapiteln von Boguslawskijs Lehrbuch, so daß die Übungen immer mit Hilfe des Lehrbuchs zu lösen sind. Die einzelnen Themen sind in die Abschnitte Grundbegriffe, Kontrollfragen, Rechtsquellen und Literatur unterteilt. Daran schließen sich dann Fälle an, die Boguslawskij thematisch zu einzelnen Gruppen zusammengefaßt und mit Fragen versehen hat. Jeder Themenkreis wird durch eine Vielzahl von Schemata veranschaulicht, deren Verständnis ebenfalls mit Hilfe von Fragen gefördert wird. Neben allgemeinen Fragen des IPR (Begriff und Gegenstand, Methoden), dem allgemeinen Teil (Rechtsstellung von Ausländern, juristischen Personen und dem Staat als Subjekt des Zivilrechtsverkehrs) werden die klassischen Gebiete des besonderen Teils des IPR behandelt. Die Sammlung enthält Fälle zum Sachenrecht, zum Schuld- und Deliktsrecht, zum gewerblichen Rechtsschutz, Familien- und Erbrecht und berücksichtigt auch wichtige Fragen des Internationalen Zivilverfahrensrechts und des Schiedsverfahrensrechts.

J. V. Kutter; T. Schröder, Rechtsprechung des Verfassungsgerichts 1995 - 1999, Berlin 2000

Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation hat sich zusammen mit der Verfassungsgerichtsbarkeit der Regionen zu einem politisch stabilisierenden reformunterstützenden Faktor der russischen Verfassungswirklichkeit entwickelt. Der in Kürze erscheinende Band umfaßt ausgewählte Bereiche der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts seit 1995, vornehmlich zum Steuer- und Abgabenrecht, Bank-, Prozeß- und Wohnungsrecht. Neben vollständigen Übersetzungen der Entscheidungen mit allen Sondervoten enthält die Darstellung auch die Übersetzung der den Entscheidungen zugrunde liegenden Normen des russischen Rechts, Einleitungen zu den sechs Kapiteln des Buches sowie einen Einführungsaufsatz zur Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit der Russischen Föderation. Einen Einblick in die Tätigkeit des Verfassungsgerichts ermöglicht die umfassende Einführung der stellvertretenden Vorsitzenden des Verfassungsgerichts, T. G. Morščakova. Abgerundet wird die Darstellung durch eine Bibliographie des deutschsprachigen Schrifttums zur Verfassungsgerichtsbarkeit in der Russischen Föderation, ein Verzeichnis der seit 1995 ergangenen Entscheidungen des Verfassungsgerichts sowie Kurzbiographien aller Verfassungsrichter.



Das Institut für Osteuropäisches Recht an seinem neuen Standort